



universität
wien

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

„Die Bekämpfung von Geldwäsche und
Terrorismusfinanzierung im Lichte der 4. EU-
Geldwäsche-Richtlinie“

verfasst von / submitted by

Mag. Dr. Margit Tangl

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree
of

Master of Laws (LL.M.)

Wien, 2016 / Vienna 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

A 992 548

Universitätslehrgang lt. Studienblatt /
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht /
European and International Business Law

Betreut von / Supervisor:

o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Ziel der Arbeit	2
3. Begriffsabgrenzung.....	3
4. Phasen des Geldwäscheprozesses	4
5. Geldwäsche: Internationaler Kontext und Bedeutung.....	5
6. Rechtlicher Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	6
6.1. Empfehlungen der FATF	7
6.2. Von der 1. bis zur 3. GeldwäscheRL	8
6.3. Weitere EU-Instrumente	9
7. Ausgewählte Regelungsschwerpunkte der 4. GeldwäscheRL	11
7.1. Verstärkung des risikoorientierten Ansatzes.....	12
7.1.1. Beweggründe für die Verstärkung des risikoorientierten Ansatzes	12
7.1.2. Die generelle/ mehrstufige Analyse der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	13
7.1.3. Die Risikoanalyse zur Festlegung vereinfachter oder verstärkter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden	16
7.1.4. Kritische Betrachtung/Zwischenresümee zur Verstärkung des risikoorientierten Ansatzes	19
7.2. Fokus Steuerstraftaten: Einführung eines zentralen Registers für wirtschaftliche Eigentümer	21
7.2.1. Beweggründe für die Einführung eines zentralen Registers für wirtschaftliche Eigentümer.....	21
7.2.2. Steuerstraftaten als Vortat der Geldwäsche.....	25

7.2.3.	Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers („beneficial ownership“)	26
7.2.4.	Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer und Zugang zu diesbezüglichen Informationen	29
7.2.5.	Kritische Betrachtung/Zwischenresümee zur Einführung eines zentralen Registers für wirtschaftliche Eigentümer	34
7.3.	Verschärfung der Sanktionen bei Verstößen	43
7.3.1.	Beweggründe für die Verschärfung der Sanktionen bei Verstößen	43
7.3.2.	Das neue Regime der Sanktionen	44
7.3.3.	Kritische Betrachtung/Zwischenresümee für die Verschärfung der Sanktionen bei Verstößen	49
8.	Resümee	50
9.	Literaturverzeichnis	57

1. Einleitung

Der Begriff Geldwäsche und ihre Bekämpfung erlangt in den (Wirtschafts-)Nachrichten zunehmende Präsenz¹, wobei zuletzt – neben diversen Anlassfällen - die verschärften Anforderungen aufgrund der am 05. 06. 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (in weiterer Folge: 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73 bzw. „4. GeldwäscheRL“) wie auch die Bekämpfung von Steuerhinterziehung² in den Fokus der Aufmerksamkeit rücken.

„*Neue Geldwäsche-Richtlinie: Gegen Steuervergehen und Terrorfinanzierung*“³, titelt etwa die Pressemeldung des Europäischen Parlaments am 20. Mai d. J. anlässlich der Verabschiedung der 4. GeldwäscheRL, die am 25. 06. 2015 in Kraft getreten und nun von den Mitgliedsstaaten innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht überzuführen ist.

2. Ziel der Arbeit

Ausgehend von der Entstehungsgeschichte von Geldwäsche und den rechtlichen Rahmenbedingungen zu derer Bekämpfung erfolgt eine eingehende Analyse der RL 2015/849/EG („4. EU-Geldwäsche-Richtlinie“). Hierzu sollen ausgewählte neue Regelungsschwerpunkte – die Verstärkung des risikoorientierten Ansatzes, die

¹ Geldwäsche: Vom Jäger zum Gejagten, Die Presse, 30.09.2015, http://diepresse.com/home/wirtschaft/recht/4832959/Geldwaesche_Vom-Jaeger-zum-Gejagten (abgefragt am 28.10.2015); Ermittler sammeln Hinweise auf Geldwäsche bei WM-Vergaben, Tiroler Tageszeitung, <http://www.tt.com/sport/fussball/10688312-91/ermittler-sammeln-hinweise-auf-geldw%C3%A4sche-bei-wm-vergaben.csp> (abgefragt am 28.10.2015); Deutscher Bank droht weiterer Ärger wegen Geldwäsche in Russland, Frankfurter Allgemeine, 26.10.2015; <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/usa-weiten-ermittlungen-wegen-geldwaesche-gegen-deutsche-bank-aus-13876572.html> (abgefragt am 28.10.2015).

² USA erzwingen Schlag gegen Steueroase Andorra, Die Welt, 11.03.2015, <http://www.welt.de/wirtschaft/article138312228/USA-erzwingen-Schlag-gegen-Steueroase-Andorra.html> (abgefragt am 28.10.2015); Wirtschaftskriminalität: London, Metropole der Geldwäscher, Die Presse, 10.03.2015, http://diepresse.com/home/wirtschaft/international/4681347/Wirtschaftskriminalitaet_London-Metropole-der-Geldwaescher (abgefragt am 28.10.2015); Deutschland: Großraffia gegen Steuerhinterziehung und Geldwäsche, Die Presse, 26.09.2015, http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/4829648/Deutschland_Grossraffia-gegen-Steuerhinterziehung-und-Geldwaesche (abgefragt am 28.10.2015).

³ <http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20150513IPR55319/html/Neue-Geldw%C3%A4sche-Richtlinie-Gegen-Steuervergehen-und-Terrorfinanzierung> (abgefragt am 28.10.2015).

Einführung eines zentralen Registers für wirtschaftliche Eigentümer und die Verschärfung der Sanktionen bei Verstößen – herausgearbeitet und diese auch einer kritischen Analyse im Hinblick auf deren Eignung in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterzogen werden.

3. Begriffsabgrenzung

Die Entstehung des Begriffs „Geldwäsche“ wird in der Literatur mit Gangstersyndikaten wie der Mafia oder Cosa Nostra in den USA in Zusammenhang gebracht: Diese hatten in den 30er-Jahren des vorigen Jahrhunderts Strategien entwickelt, um durch kriminelle Machenschaften illegal erwirtschaftete Gewinne („schmutziges Geld“) so in legale Geschäfte zu schleusen, dass sie den Anschein erhielten, sie wären gesetzeskonform erwirtschaftetes, d. h. „sauberes Geld“. Mafia- und Gangsterboss Al Capone, der in Chicago sein Unwesen trieb, hat demnach durch Drogenhandel, Schutzgelderpressung und andere kriminelle Tätigkeiten erwirtschaftete Mittel u. a. in eine Kette von Waschsalons investiert. Der vermeintliche Hauptzweck dieser Waschsalons war es, Menschen ohne Waschmaschine die Reinigung Ihrer Wäsche gegen Geld zu ermöglichen; insbesondere aber war dies darauf ausgelegt, das eigene „schmutzige Geld“ als Gewinn aus einer anständigen Tätigkeit auszuweisen und somit zu „waschen“.⁴

Mahr/Wakounig/Wiesenfellner definieren Geldwäsche wie folgt:

„Die Geldwäsche bezeichnet jenen rechtlichen oder tatsächlichen Vorgang im Finanz- und Wirtschaftskreislauf, der dazu führt, die Gewinne aus Straftaten gezielt in den Wirtschaftsverkehr einzuschleusen. Die durch Straftaten erlangten Vermögenswerte werden nach Durchlaufen des Wirtschaftskreislaufs „rein-“ oder „weißgewaschen“.“⁵

Die 4. GeldwäscheRL definiert Geldwäsche in Art 1 Abs 3 wesentlich detaillierter:

„Als Geldwäsche im Sinne dieser Richtlinie gelten die folgenden Handlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden:

a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;

⁴ FMA, Geldwäsche (2014) 1.

⁵ Mahr/Wakounig/Wiesenfellner, Handbuch Geldwäsche und Betrugsbekämpfung (2013) 6.

b) die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;

c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;

d) die Beteiligung an einer der unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.“⁶

In Art 4 der 4. GeldwäscheRL wird noch wie folgt ergänzt:

„Der Tatbestand der Geldwäsche liegt auch dann vor, wenn die Handlungen, die den zu waschenden Vermögensgegenständen zugrunde liegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes vorgenommen wurden.“⁷

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Geldwäsche darauf abzielt, illegal erwirtschaftete Mittel (z. B. durch Drogen-, Waffenhandel, Betrug, Korruption, etc.) in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. *Hölscher/Gesmann-Nuissl/Hornbach* unterscheiden folglich zwei Kernmerkmale⁸: Einerseits die illegale Herkunft der Vermögensgegenstände und andererseits die Handlungen die eingeleitet und ergriffen werden, um diesen Vermögensgegenständen den Anschein der Legalität zu verschaffen.

4. Phasen des Geldwäscheprozesses

Zur Analyse des Phänomens Geldwäsche erscheint die Kenntnis der Phasen des Geldwäscheprozesses unerlässlich. Entsprechend der Untergliederung des Büros der vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) untergliedert sich der Geldwäscheprozess in einen dreistufigen, dynamischen Prozess.⁹ In der ersten Phase erfolgt – etwa durch Einzahlung auf ein Bankkonto oder Erwerb von Vermögensgegenständen - eine **Einspeisung („placement“)** der durch Straftaten

⁶ 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁷ 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁸ *Hölscher/Gesmann-Nuissl/Hornbach*, Systeme der Geldwäschebekämpfung in der EU (2011) 5.

⁹ <http://www.unodc.org/unodc/en/money-laundering/laundrycycle.html> (14.11.2015).

erlangten Gelder in den Finanz- oder Wirtschaftskreislauf. Die nachfolgende Phase der **Verschleierung** („*layering*“) zielt darauf ab, die wahre Herkunft dieser Vermögensgegenstände zu verwischen: Beispielsweise kann Geld durch eine Vielzahl an Transaktionen hin- und hergeschoben werden, sodass ihre Herkunft nicht mehr nachvollziehbar oder beweisbar ist. Methoden der Verschleierung sind etwa auch Scheingeschäfte oder Auslandszahlungen unter Einsatz komplexer Firmengeflechte, Scheingesellschaften oder Strohleute, wobei diese oftmals in Ländern mit geringen Schutzvorschriften gegen Geldwäsche und Korruption (sogenannte „*Offshore-Länder*“ oder „*Offshore-Zentren*“) ansässig sind. In der dritten und letzten Phase der **Integration** („*integration*“) wird das gewaschene Geld genutzt als ob es aus rechtmäßiger Geschäftstätigkeit stammte, zumal die wahre Herkunft nicht mehr feststellbar ist.¹⁰

5. Geldwäsche: Internationaler Kontext und Bedeutung

Geldwäsche ist, wie u. a. *Mahr/ Wakounig/ Wiesenfellner*¹¹ feststellen, „*ein globales Phänomen mit internationaler Orientierung*“, wobei deren Bekämpfung - bedingt durch technologischen Fortschritt und zunehmende Vernetzung via Internet – um einige Facetten komplexer wird. Das Erfordernis der internationalen Ausrichtung der Bekämpfung von Geldwäsche spiegelt sich auch in ErwGr 4 der 4. GeldwäscherL wider:

*„Maßnahmen die nur auf nationaler oder selbst auf Unionsebene erlassen würden, ohne grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit einzubeziehen, hätten nur begrenzte Wirkung.“*¹²

*Mahr/ Wakounig/ Wiesenfellner*¹³ verweisen auf die Schwierigkeit einer Einschätzung des Schadens durch Geldwäsche, zumal naturgemäß eine Dokumentation des tatsächlichen Schadens fehlt. Besonders plakativ fasste die Problematik der Quantifizierung des Schadens durch Geldwäsche *Petrus van Duyne* zusammen:

*„Die Möglichkeiten, den Umfang der Geldwäscherei zuverlässig zu schätzen, sollten nicht zu hoch bewertet werden. (...) Unsere Kenntnisse auf diesem Gebiet sind vergleichbar mit jenen des Archäologen, der mit Hilfe einiger Tonscherben, einer Speerspitze und eines Kieferreststückes die Wirtschaft einer Steinzeitsiedlung beschreiben muss.“*¹⁴

¹⁰ FMA, Geldwäsche (2014) 2.

¹¹ *Mahr/Wakounig/Wiesenfellner*, Handbuch Geldwäsche und Betrugsbekämpfung (2013) 4.

¹² 4. GeldwäscherL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹³ *Mahr/Wakounig/Wiesenfellner*, Handbuch Geldwäsche und Betrugsbekämpfung (2013) 2.

¹⁴ *Van Dyne* (1994), zitiert nach *Schneider/Dreer/Riegler*, Geldwäsche (2006) 7.

Der Internationale Währungsfonds (IMF) schätzt die Bandbreite der globalen jährlichen Geldwäsche im Jahr 1998 auf 2-5% des weltweiten Bruttoinlandsprodukts. Die Einschätzung des Büros der vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) in ihrem Bericht aus dem Jahr 2011 bewegt sich mit 2,7% des weltweiten Bruttoinlandsprodukts (2009: 1,6 Billionen¹⁵ USD [sic!]) in dieser Bandbreite.¹⁶

Der Vollständigkeit halber ins Treffen geführt werden sollen die negativen volkswirtschaftlichen Konsequenzen der Querschnittsmaterie Geldwäsche. Die UNODC resümiert, dass „schmutziges Geld“ Korruption und Bestechung fördert sowie rechtmäßige Unternehmen, Auslandsinvestitionen und Entwicklung destabilisiert und unterlaufen werden.¹⁷

„The implications of investment of criminal financial flows in the legal economy are mainly related to distortions of investments, prices, consumption, exports and economic statistics, unfair competition and the undermining of legal institutions. For example, an investor of illicit funds is likely to make investment decisions based on the risk of detection rather than maximum return on investment. Criminal funds thus have a negative effect on economic growth by diverting resources to less productive activities.“¹⁸

Ins Treffen geführt werden sollen an dieser Stelle die vielfältigen Formen und Facetten¹⁹ der „modernen“ Geldwäsche, die u. a. auch Steueroasen, *Offshore*-Banken und *Aggressive Tax Planning* mit einschließen.

6. Rechtlicher Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

„Geldwäsche sowie andere Formen ungesetzlicher Finanzströme sind die hässliche Schwester der Korruption. Wir werden Korruption nicht erfolgreich bekämpfen können, solange wir die Schlupflöcher und „sichere Häfen“ für derartige unrechtmäßige Gelder nicht verschlossen und ausgetrocknet haben.“²⁰

¹⁵ 1 Billion = 1.000 Milliarden.

¹⁶ UNODC, Estimating illicit financial flows resulting from drug trafficking and other transnational organized crimes 7.

¹⁷ UNODC, Estimating illicit financial flows 9.

¹⁸ UNODC, Estimating illicit financial flows 10-11.

¹⁹ Zwecks Einblick in die Vielfalt an Formen und Facetten von Geldwäsche bzw. eine Vielzahl praktischer Anwendungsfälle sei Mahr/Wakounig/Wiesenfellner, Handbuch Geldwäsche und Betrugsbekämpfung (2013) empfohlen.

²⁰ E. Müller, Einführung in die Themen der 6. Konferenz zur Strafverfolgung der Korruption, in: *Transparency International Deutschland e.V./Friedrich-Ebert-Stiftung* (Hrsg.), Strafverfolgung der Korruption 2014 - Geldwäschebekämpfung - Der Schutz von Whistleblowern (2015) 10.

In Anbetracht der erheblichen Schäden, die mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbunden sind, wurden – insbesondere in den letzten Jahrzehnten – globale Standards zu deren Bekämpfung entwickelt. Diese sollen nachfolgend in der Chronologie ihrer Entwicklung skizziert werden.

6.1. Empfehlungen der FATF

1989 ist die *Financial Action Task Force on Money Laundering* (FATF), die bei der *Organisation for Economic Co-operation and Development* (OECD) in Paris angesiedelt ist, als „Speerspitze im weltweiten Kampf gegen Geldwäsche“ ins Leben gerufen worden. Die FATF hat sich zwischenzeitlich als weltweit maßgeblicher Standardsetter zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung etabliert. Die FATF analysiert die der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zugrundeliegenden Mechanismen und Systeme und setzt sich weltweit für die Übernahme und Implementierung angemessener Maßnahmen zu deren Bekämpfung ein. Die FATF gibt Empfehlungen (*recommendations*) heraus, die die Mitgliedsländer ihren nationalen Gesetzen zugrunde legen sollen. Gegenwärtig sind 34 Staaten²¹ und zwei supranationale Organisationen (die Europäische Kommission und der „Golf-Kooperationsrat“) Mitglied der FATF. Die ersten Standards der FATF zur Bekämpfung von und Prävention vor Geldwäsche wurden 1990 veröffentlicht; diese wurden – zwecks Aktualität und Relevanz – in den Jahren 1996, 2001 und 2003 überarbeitet, weiterentwickelt und ergänzt; die letztaktuellen Empfehlungen wurden 2012 beschlossen.²²

Die FATF überwacht den Fortschritt bei der Implementierung der Maßnahmen und evaluiert die nationalen Strategien im Kampf gegen Geldwäsche und deren Umsetzung anhand von regelmäßigen FATF-Länderprüfungen in den Mitgliedsländern. Bis 2000 veröffentlichte die FATF eine „schwarze Liste“ mit im Kampf gegen Geldwäsche unkooperativen Ländern und Regionen. 2007 wurde diese durch Gründung der International Co-operation Review Group (ICRG) ersetzt; diese prüft und überwacht

²¹ Lt. <http://www.fatf-gafi.org/about/membersandobservers/#d.en.3147> (16.11.2015): Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Dänemark, Deutschland, Europäische Kommission, Finnland, Frankreich, Golf-Kooperationsrat, Großbritannien, Griechenland, Hong Kong, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Republik Korea, Russland, Schweden, Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, Türkei, USA.

²² FMA, Geldwäsche (2014) 3.

etwaige Risikostaaen und spricht Empfehlungen für Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus. Seit 2008 veröffentlicht die FATF regelmäßig ein „*public statement*“, mit Bedenken hinsichtlich erheblicher Mängel der AML/CFT-Regelwerke etwaiger Risikostaaen. Staaten, die von diesen „*public statements*“ betroffen sind, werden als „*listed countries*“ bezeichnet.²³

6.2. Von der 1. bis zur 3. GeldwäscheRL

Die Europäische Union hat die Empfehlungen der FATF zum Schutz des Finanzsystems vor Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung schrittweise in ihren Rechtsbestand implementiert:²⁴

Die RL 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, Abl L 1991/166, 77 („1. GeldwäscheRL“) verpflichtete die Mitgliedsstaaten in ihren Rechtsordnungen Geldwäsche zu verbieten. Weiters erfolgte eine Verpflichtung des Finanzsektors der Mitgliedsstaaten (insbesondere Kreditinstitute und weitere Arten von Finanzinstituten) zur Identifikation ihrer Kunden, zur Aufbewahrung angemessener Unterlagen und Daten, zur Einrichtung interner Verfahren und Prozesse zur Schulung von Mitarbeitern, zum Treffen von Vorkehrungen gegen Geldwäsche und zur Meldung von allen Transaktionen und Vorkommnissen, die auf Geldwäsche hindeuten, an die zuständigen Behörden.

Im Zuge der laufenden Weiterentwicklung und Verschärfung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erweiterte die RL 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der RL 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, Abl L 2001/344, 76 („2. GeldwäscheRL“) u. a. dem Anwendungsbereich der Geldwäschebestimmungen auf Wechselstuben, Zahlungsdienstleister und Wertpapierfirmen sowie Notare und Vertreter unabhängiger Rechtberufe bei der Abwicklung bestimmter Mandate (Teilnahme an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen).

²³ FMA, Geldwäsche (2014) 4.

²⁴ FMA, Geldwäsche (2014) 5.

Durch die RL 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Abl L 2005/309, 15 („3. GeldwäscheRL“) ist eine Anpassung der EU-Bestimmungen an die 2003 überarbeiteten FATF-Empfehlungen erfolgt: Nunmehr sind auch Dienstleister für *Trusts* und Gesellschaften sowie Versicherungsvermittler in den Normadressatenkreis der Richtlinie einbezogen. Weiters wurde der Anwendungsbereich auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet. Ferner enthält sie genauere Bestimmungen zur Identifizierungspflicht der Kunden, zu politisch exponierten Personen und Korrespondenzbanken. Durch die Einführung einer Verpflichtung zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten soll die Verfolgung krimineller Aktivitäten erleichtert werden; weiters erfolgte eine Klarstellung, dass die Verpflichtungen der Richtlinie auch auf internetbasierte Aktivitäten Anwendung findet.

6.3. Weitere EU-Instrumente

Zusätzlich zu den Geldwäscherichtlinien erfolgte eine Erweiterung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch weitere EU-Instrumente, wobei u. a. FATF-Sonderempfehlungen umgesetzt wurden:²⁵

Beispielsweise wurden durch die RL 2006/70/EG der Kommission vom 1. 8. 2006 Durchführungsbestimmungen für die 3. GeldwäscheRL normiert. Diese betrafen die Begriffsbestimmung von „politisch exponierten Personen“ (PEPs), die Festlegung technischer Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten und die Befreiung in Fällen wenn nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden.

Die VO (EG) 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers („GeldtransferVO“) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 11. 2006 bestimmt, dass jede Überweisung von einem vollständigen Kundendatensatz

²⁵ FMA, Geldwäsche (2014) 5-6.

(Name, Adresse und Kontonummer) begleitet werden muss. Dies soll die Möglichkeit zur lückenlosen Rückverfolgung von Geldtransfers bewirken.

Durch die VO (EG) 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, müssen Reisende, die mit Barmittel von EUR 10.000 oder mehr in die Gemeinschaft ein- oder ausreisen, diesen Betrag bei den Zollbehörden anmelden. Dies soll illegale Geldbewegungen zwecks Vorbeugung gegen rechtswidrige Handlungen wie Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung unterbinden.

Anhand des Rahmenbeschlusses 2000/642/JI des Rates vom 17. 10. 2000 über Vereinbarungen für eine Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedsstaaten für den Austausch von Informationen sind Bedingungen zur Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen den „*Financial Intelligence Units*“ (FIU) der Mitgliedsstaaten geschlossen. Hierdurch wurden durch unterschiedliche Rechtsgrundlagen vorhandene Hindernisse in der Kommunikation und im Austausch von Informationen beseitigt.

Durch den Rahmenbeschluss des Rates vom 26. 06. 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet worden, jene notwendigen Schritte zu setzen, die sicherstellen, dass Anfragen von anderen Mitgliedsstaaten in Bezug auf Identifizierung, Nachverfolgung, Einfrierung, Beschlagnahmung und Einziehung von Vermögenswerten mit derselben Priorität behandelt werden wie innerstaatliche Ermittlungen.

Anhand des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. 06. 2002 zur Terrorismusbekämpfung erfolgte die Einführung einer gemeinsamen Definition der Begriffe Terrorismus und terroristische Vereinigung. Weiters haben Mitgliedsstaaten bestimmte vorsätzliche Handlungen auch dann als Straftat im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten unter Strafe zu stellen, wenn keine terroristische Straftat begangen wird. Ferner haben die Mitgliedsstaaten in ihrer Gesetzgebung effiziente, angemessene und abschreckende Sanktionen zur Bestrafung terroristischer Straftaten vorzusehen.

7. Ausgewählte Regelungsschwerpunkte der 4. GeldwäscheRL

Hintergrund der Novellierung der 4. GeldwäscheRL ist laut ErwGr 4, dass zwecks noch wirksamer Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die einschlägigen Rechtsakte der Union gegebenenfalls an die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der FATF vom Februar 2012 angepasst werden sollen.²⁶ In ErwGr 5 wird festgehalten, dass die in der 4. GeldwäscheRL festgelegten Präventivmaßnahmen auf die Erträge schwerer Straftaten und die Sammlung von Geldern und Vermögenswerte für terroristische Zwecke eingehen.²⁷

Bevor nachfolgend ausgewählte neue Regelungsschwerpunkte herausgearbeitet und im Hinblick auf ihre Eignung in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einer kritischen Analyse unterzogen werden sollen ist noch festzuhalten, an wen die gegenständliche 4. GeldwäscheRL adressiert ist. Die Listung der **Verpflichteten**²⁸, an welche sich die gegenständliche 4. GeldwäscheRL richtet, findet sich in Art 2 Abs 1 und inkludiert Kredit- und Finanzinstitute, diverse natürliche oder juristische Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit (u. a. Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater sowie Notare und andere selbständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen²⁹), Dienstleister für *Trusts* oder Gesellschaften, Immobilienmakler, bestimmte Güterhändler³⁰ und Anbieter von Glücksspieldiensten.

²⁶ ErwGr 4 zur 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

²⁷ ErwGr 5 zur 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

²⁸ Anzumerken ist, dass gegenüber der 3. GeldwäscheRL (RL 2005/60/EG Abl L 2005/309, 15) eine Ausweitung der Verpflichteten erfolgt ist, wobei dies in der vorliegenden Arbeit nicht vertieft werden soll.

²⁹ Notare und Angehörige von rechtsberatenden Berufen zählen gem Art 2 Abs 1 Z 3 lit b zu den Verpflichteten, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen oder für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung von bestimmten Transaktionen (z. B. Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben) mitwirken.

³⁰ Gem Art 2 Abs 1 Z 3 lit e Güterhändler, soweit sie Zahlungen in Höhe von EUR 10.000 oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen.

7.1. Verstärkung des risikoorientierten Ansatzes

7.1.1. Beweggründe für die Verstärkung des risikoorientierten Ansatzes

ErwGr 22 anerkennt, dass das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht in allen Fällen gleich hoch ist, sodass nach einem ganzheitlichen, risikobasierten Ansatz verfahren werden sollte. Ein solcher stellt nicht die Möglichkeit einer ungebührlich ausufernden Freistellung für Mitgliedsstaaten und Verpflichtete dar, sondern setzt eine **faktengestützte Entscheidungsfindung** voraus, die es ermöglichen soll gezielter auf die für die Union und die dort tätigen natürlichen und juristischen Personen bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzugehen.³¹

Grundlage des risikobasierten Ansatzes ist nach ErwGr 23 das Bedürfnis der Mitgliedsstaaten und der Union, die für sie bestehenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu verstehen und zu mindern. Zwecks länderübergreifendem Vorgehen bei der Risikoermittlung sollten die diversen Aufsichtsbehörden über ihren **Gemeinsamen Ausschuss** beauftragt werden, zu den Risiken für den Finanzsektor der Union Stellung zu nehmen.³² Weiters sollte nach ErwGr 24 auch die **Kommission** beauftragt werden, die Bewertung der Bedrohungen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten zu koordinieren.³³ Um die Risiko auf Unionsebene besser ermitteln, verstehen, steuern und mindern zu können fordert ErwGr 26, dass die **Mitgliedsstaaten** die Ergebnisse ihrer Risikobewertungen den anderen Mitgliedsstaaten, der Kommission und den Europäischen Aufsichtsbehörden zugänglich machen sollten.³⁴

In Bezug auf **Drittländer** fordert ErwGr 28, dass der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten übertragen wird, um Drittländer mit strategischen Mängeln in

³¹ ErwGr 22 zur 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

³² ErwGr 23 zur 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

³³ ErwGr 24 zur 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

³⁴ ErwGr 26 zur 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

ihren nationalen Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („Drittländer mit hohem Risiko“) zu ermitteln.³⁵ ErwGr 29 zufolge sollten die Mitgliedsstaaten wenigstens vorsehen, dass die Verpflichteten mit Kunden, die in derartigen Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind, verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten ergreifen müssen; gleichzeitig soll aber für Länder, die nicht auf der Liste stehen nicht automatisch vorausgesetzt werden, dass diese über wirksame Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen.³⁶

ErwGr 30 erachtet Risiken als naturgemäß veränderlich und unterscheidet zwischen Umständen, unter welchen verstärkte Sorgfaltspflichten gelten sollten oder aber vereinfachte Sorgfaltspflichten ausreichen können.³⁷

7.1.2. Die generelle/ mehrstufige Analyse der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Vertieft man sich nun in die Art 6-8 der 4. GeldwäscheRL³⁸, so wird augenscheinlich, dass nunmehr künftig eine **mehrstufige, kaskadenartige Risikobewertung** erfolgen wird:

Art 6 Abs 1 sieht vor, dass seitens **Kommission** eine Bewertung der Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den Binnenmarkt erfolgt, die mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Zusammenhang stehen: Hierzu wird die Kommission bis 16. Juni 2017 einen Bericht zur Ermittlung, Analyse und Bewertung der Risiken auf Unionsebene erstellen und diesen alle zwei Jahre bzw. bei Bedarf öfter aktualisieren. Art 6 Abs 2 definiert einen Mindestumfang dieses Berichts mit Bereichen des Binnenmarkts, für die das größte Risiko besteht (lit a), mit den einzelnen relevanten Sektoren verbundene Risiken (lit b) und gängigsten Methoden, die von Straftätern zum Waschen von illegal erwirtschafteten Erträgen angewendet werden (lit c). Genannter

³⁵ ErwGr 28 zur 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

³⁶ ErwGr 29 zur 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

³⁷ ErwGr 30 zur 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

³⁸ 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

Bericht wird Art 6 Abs 3 zufolge an die Mitgliedsstaaten und die Verpflichteten weitergeleitet, um diese bei der Ermittlung, dem Verständnis, der Steuerung und der Minderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu helfen und anderen Interessensgruppen (u. a. nationale Gesetzgeber, das Europäische Parlament, den Europäischen Aufsichtsbehörden und Vertretern der zentralen Meldestellen ein besseres Verständnis der Risiken zu ermöglichen. Weiters wird die Kommission Empfehlungen für geeignete Maßnahmen zur Begegnung der ermittelten Risiken an die Mitgliedsstaaten richten; sofern Mitgliedsstaaten beschließen diese Empfehlungen in ihren nationalen Systemen nicht umzusetzen, müssen sie dies der Kommission mitteilen und begründen (Art 6 Abs 4). Art 6 Abs 5 zufolge erstellen die Europäischen Aufsichtsbehörden durch ihren gemeinsamen Ausschuss bis 26. 12. 2016 und nachfolgend alle zwei Jahre eine Stellungnahme zu den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für den Finanzsektor der Union („gemeinsame Stellungnahme“). Diese gemeinsamen Stellungnahmen werden seitens Kommission an die Mitgliedsstaaten und Verpflichteten weitergeleitet, um diese bei der Ermittlung, Steuerung und Minderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterstützen (Art 6 Abs 6 S 2). Art 6 Abs 7 verdeutlicht, dass auch das Europäische Parlament und der Rat eingebunden werden: Auch diese erhalten zumindest alle zwei Jahre seitens Kommission einen Bericht über die regelmäßigen Risikobewertungen und die auf deren Grundlage getroffenen Maßnahmen.

In Art 7 werden folglich auch die **Mitgliedsstaaten** in die Pflicht genommen: Jeder Mitgliedsstaat hat Art 7 Abs 1 zufolge angemessene Schritte zu unternehmen, um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und alle Datenschutzprobleme in diesem Zusammenhang zu ermitteln, bewerten, verstehen und zu mindern und diese Risikobewertung auf aktuellem Stand zu halten. Art 7 Abs 2 fordert die Benennung einer Behörde oder die Einrichtung eines Mechanismus zur Koordinierung der nationalen Reaktion der in Art 1 Abs 1 genannten Risiken; diese ist auch der Kommission den Europäischen Aufsichtsbehörden und den anderen Mitgliedsstaaten mitzuteilen.

Bei der **Risikobewertung der Mitgliedsstaaten** werden die Ergebnisse des Berichts der Kommission genutzt (Art 7 Abs 3). Art 7 Abs 4 legt hinsichtlich der Risikobewertung durch die Mitgliedsstaaten einen **einheitlichen Rahmen** (Art 7 Abs 4 lit a-f) fest:

- Die Risikobewertung seitens Mitgliedsstaaten wird genutzt, um deren System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern, v. a. indem etwaige Bereiche, in denen die Verpflichteten verstärkte Maßnahmen anwenden müssen, ermittelt und gegebenenfalls die zu treffenden Maßnahmen genannt werden (lit a);
- Sektoren oder Bereiche mit gegebenenfalls geringerem oder höherem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden identifiziert (lit b);
- Risikobewertungen der Mitgliedsstaaten werden für die Zuteilung von und Prioritätensetzung bei den Ressourcen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt (lit c);
- Risikobewertungen der Mitgliedsstaaten werden genutzt um sicherzustellen, dass für jeden Sektor oder Bereich den Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entsprechende angemessene Regelungen festgelegt werden (lit d);
- den Verpflichteten werden umgehend angemessene Informationen zur Verfügung gestellt, damit diese ihre eigene Bewertung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung leichter vornehmen können (lit e).

Die Ergebnisse der Risikobewertungen der Mitgliedsstaaten sind der Kommission, den Aufsichtsbehörden und den anderen Mitgliedsstaaten zur Verfügung zu stellen (Art 7 Abs 5).

Zu guter Letzt verlangt Art 8 Abs 1 von den Mitgliedsstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die **Verpflichteten** angemessene Schritte zur Ermittlung und Bewertung der für sie bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternehmen: Dies hat unter Berücksichtigung von Risikofaktoren - einschließlich in Bezug auf ihre Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle - zu erfolgen, wobei diese Schritte in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe der Verpflichteten stehen. Auch diese Risikobewertungen werden Art 8 Abs 2 zufolge aufgezeichnet, auf aktuellem Stand gehalten und den jeweiligen zuständigen Behörden und den betroffenen Selbstverwaltungseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Art 8 Abs 3 fordert von den Mitgliedsstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichteten über Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der auf Unionsebene, auf mitgliedstaatlicher Ebene und bei sich selbst ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen, wobei hier ein Verhältnismäßigkeitsgrundsatz³⁹ zugrunde gelegt wird.

Art 8 Abs 4 definiert die unter Art 8 Abs 3 genannten Strategien, Kontrollen und Verfahren durchaus detailliert mit:

- Der Ausarbeitung interner Grundsätze, Kontrollen und Verfahren, u. a. in Bezug auf eine vorbildliche Risikomanagementpraxis, Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Einhaltung der einschlägigen Vorschriften einschließlich der Benennung eines für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zuständigen Beauftragten auf Leitungsebene, wenn dies angesichts des Umfangs und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen ist und Mitarbeiterüberprüfung (lit a) und
- einer unabhängigen Prüfung, die die lit a genannten internen Strategien, Kontrollen und Verfahren testet, sollte dies mit Blick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen sein (lit b).

Weiters haben die Mitgliedsstaaten ihren Verpflichteten vorzuschreiben, bei ihrer Führungsebene für die von ihnen eingerichteten Strategien und Verfahren eine Genehmigung einzuholen und die getroffenen Maßnahmen bei Bedarf zu überwachen und zu verbessern (Art 8 Abs 5).

7.1.3. Die Risikoanalyse zur Festlegung vereinfachter oder verstärkter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

Die Forcierung des risikoorientierten Ansatzes spiegelt sich auch in den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden wider: Die 3. GeldwäscheRL⁴⁰ gab im Wesentlichen die Prämissen vor, unter welchen Verpflichtete vereinfachte

³⁹ Art 8 Abs 3 S 2: „Die Strategien, Kontrollen und Verfahren stehen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe dieser Verpflichteten“.

⁴⁰ 3. GeldwäscheRL 2005/60/EG Abl L 2005/309, 15.

Sorgfaltspflichten (Art 11) gegenüber Kunden wahrnehmen konnten oder verstärkte Sorgfaltspflichten (Art 13) gegenüber Kunden wahrnehmen mussten.

Die in der 3. GeldwäscheRL in Art 8 gelisteten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden finden sich in der 4. GeldwäscheRL in Art 13. Neu ist nunmehr jedoch, dass die Mitgliedsstaaten laut Art 13 Abs 3 ihren Verpflichteten vorschreiben, bei der Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zumindest die in Anhang I angeführten Variablen zu berücksichtigen. Die - nicht erschöpfende - Aufzählung von **Risikovariablen in Anh I**, denen die Verpflichteten Rechnung tragen müssen umfassen:

- den Zweck eines Kontos oder einer Geschäftsbeziehung (lit i),
- die Höhe der von einem Kunden eingezahlten Vermögenswerte oder Umfang der ausgeführten Transaktionen (lit ii) und
- Regelmäßigkeit oder Dauer der Geschäftsbeziehung (lit iii).

In der 4. GeldwäscheRL bedarf es Art 15 Abs 1 zufolge seitens Mitgliedsstaat oder Verpflichteten der Feststellung eines geringeren Risikos in bestimmten Bereichen, erst dann kann der betreffende Mitgliedsstaat den Verpflichteten die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gestatten. Laut Art 15 Abs 2 haben sich Verpflichtete vor Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder Transaktion tatsächlich mit einem geringeren Risiko behaftet ist.

Neu ist auch dass, wenn Mitgliedstaaten und Verpflichtete die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für bestimmte Arten von Kunden, geografische Gebiete und für bestimmte Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle bewerten, sie zumindest **bestimmte Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko** zu berücksichtigen haben⁴¹: Die – nicht erschöpfende - Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach Art 16 umfasst gemäß Anh II:

- Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
 - o öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die

⁴¹ Art 16 iVm Anhang I zur 4. GeldwäscheRL

- Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen (lit a),
 - öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen (lit b),
 - Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko (lit c)
- Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
 - Lebensversicherungspolice mit niedriger Prämie (lit a)
 - Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können (lit b),
 - Rentensysteme und Pensionspläne beziehungsweise vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems es den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen (lit c),
 - Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („*financial inclusion*“) anbieten (lit d).
 - Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörse oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmten Arten von E-Geld) (lit e).
- Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:
 - Mitgliedstaaten (lit a),
 - Drittländer mit gut funktionierenden Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (lit b),
 - Drittländer, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind (lit c),
 - Drittländer, deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte

Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen (lit d)

7.1.4. Kritische Betrachtung/Zwischenresümee zur Verstärkung des risikoorientierten Ansatzes

Die 4. GeldwäscheRL⁴² sieht eine mehrstufige, kaskadenartige Risikobewertung vor. Grundsätzlich positiv zu bewerten ist, dass eine Vielzahl an Institutionen/ Instanzen eingebunden bzw. veranlasst wird, sich mit den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und deren Bewertung auseinander zu setzen. Gleichzeitig birgt die Einbindung einer Anzahl unterschiedlicher Institutionen/ Instanzen das Risiko, das auch die Verantwortung für Fortschritte bzw. (Miss-)Erfolge in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sich auf diese verteilt bzw. die Verantwortung nicht klar zugeteilt ist. Eine entscheidende Rolle werden jedenfalls die Qualität und Quantität der Risikobewertungen spielen bzw. sollten sich diese in einem angemessenen Verhältnis bewegen: Seit einigen Jahren wird in Sachen Kapital-/ Finanzmarktrecht der Begriff des „Regelungstsunami“ verwendet. Ein Übermaß bzw. eine hohe Frequenz an Risikobewertungen auf übergeordneter Ebene (der Risikobericht der Europäischen Kommission wird gemäß Art 6 Abs 1 alle zwei Jahre oder bei Bedarf öfter aktualisiert; der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden erarbeitet gemäß Art 6 Abs 5 alle zwei Jahre eine Stellungnahme um die Mitgliedsstaaten und Verpflichteten bei der Ermittlung, Steuerung und Minderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unterstützen (Art 6 Abs 6 S 2); Mitgliedsstaaten haben ihre Risikobewertungen Art 7 Abs 1 S 2 zufolge auf aktuellem Stand zu halten) könnte auf Ebene der Rechtsanwender/ Verpflichteten hinderlich sein, sich effizient/effektiv mit der Materie auseinanderzusetzen und damit die angestrebte Wirkung – die wirksame Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – hemmen.

Im Hinblick auf die Eignung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung positiv zu werten ist, dass der Veränderlichkeit von Risiken und damit auch etwaigen Ausweichreaktionen nunmehr Rechnung getragen wird: So können auf Basis der 4. GeldwäscheRL verstärkte Sorgfaltspflichten nicht ausschließlich für Verpflichtete mit Kunden in seitens der Kommission ermittelten Drittländern mit hohem

⁴² 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

Risiko seitens Mitgliedsstaaten vorgesehen bzw. seitens Verpflichtete vorgenommen werden. In Analogie ist auch für die Verpflichteten selbst kein Automatismus zur Wahrnehmung erleichterter Sorgfaltspflichten vorgesehen.

In jedem Fall schafft die 4. GeldwäscheRL⁴³ eine neue Ausgangssituation bzw. neue Auflagen und damit einen Mehraufwand für die Verpflichteten: Diese müssen einerseits die Risikobewertungen diverser übergeordneter Institutionen/ Instanzen mitberücksichtigen und haben jeden einzelnen Kunden bzw. jede Transaktion individuell auf ihr Geldwäscherisiko zu prüfen (Einzelfallprüfung) bzw. können insbesondere nicht mehr wie bisher in bestimmten Fällen von vereinfachten Sorgfaltspflichten ausgehen.

Grundsätzlich ist eine Tendenz zur unionsweiten Vereinheitlichung der Risikobewertung festzustellen: Hierfür spricht die Vorgabe des einheitlichen Rahmens zur Risikobewertung durch die Mitgliedsstaaten in Art 7 Abs 4 lit a-f. Analoges gilt auf Ebene der Verpflichteten durch die Vorgabe von Risikovariablen, welche diese in der Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zumindest berücksichtigen müssen (Art 13 Abs 3 iVm Anh I) und im Hinblick auf die - jeweils nicht taxativ - festgeschriebenen Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko (Art 16 iVm Anh II) bzw. ein potenziell höheres Risiko (Art 18 Abs 3 iVm Anh III).

Einige Argumente der obigen Einschätzung teilt auch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)⁴⁴: Diese sieht die weitreichendste Änderung der 4. GeldwäscheRL⁴⁵ im risikoorientierten Ansatz. Weiters stellt sie fest, dass die 3. GeldwäscheRL⁴⁶ noch eine Liste vordefinierter Situationen mit geringerem oder erhöhtem Geldwäscherisiko enthielt, wohingegen die Novelle von den Verpflichteten verlangt, jede individuelle Geschäftsbeziehung und Transaktion auf ihr jeweiliges Geldwäscherisiko zu prüfen. Während nach der 3. GeldwäscheRL⁴⁷ bestimmte Umstände (z. B. wenn der Kunde ein anderes Institut, ein börsennotiertes Unternehmen oder eine

⁴³ 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁴⁴ Lang/ Noll, Geldwäsche - Vierte europäische Geldwäsche-Richtlinie und neue Geldtransfer-Verordnung verabschiedet
http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/BaFinJournal/2015/bj_1506.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (S. 36, abgefragt am 08.12.2015)

⁴⁵ 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁴⁶ 3. GeldwäscheRL 2005/60/EG Abl L 2005/309, 15.

⁴⁷ 3. GeldwäscheRL 2005/60/EG Abl L 2005/309, 15.

inländische Behörde war) automatisch zu einer Einstufung als geringeres Risiko führte, ist dies nach der 4. GeldwäscheRL⁴⁸ künftig lediglich als einzelne Risikofaktoren zu sehen. Erst eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Risikofaktoren führt folglich zu einer Endbewertung, ob eine bestimmte Situation als geringeres oder höheres Risiko gesehen werden muss.

7.2. Fokus Steuerstraftaten: Einführung eines zentralen Registers für wirtschaftliche Eigentümer

7.2.1. Beweggründe für die Einführung eines zentralen Registers für wirtschaftliche Eigentümer

Eine Studie von *IBRD/World Bank* aus dem Jahr 2011 mit dem Titel „*The Puppet Masters: How the Corrupt Use Legal Structures to Hide Stolen Assets and What to Do About it*“⁴⁹ beschäftigt sich eingehend mit der Nutzung legaler Unternehmensstrukturen zur Verschleierung von gestohlenem Vermögen und Maßnahmenvorschlägen zu deren Bekämpfung. Als Grundlagen ihrer Recherchen berufen sich *IBRD/World Bank* auf die Prüfung von über 150 aktuellen großen Korruptionsfällen, auf ausführliche Interviews mit Rechtsanwendern (sowohl Dienstleister als auch Prüfer) hinsichtlich deren Schwierigkeiten in der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers und den Erkenntnissen aus einer Aufgabenstellung an Forscher, welche sich damit beschäftigt hat, Mantelgesellschaften und *Trusts* zum Verbergen von finanziellen Angelegenheiten zu nutzen.⁵⁰ Die Studie zielt darauf ab, die Anstrengungen der Länder zur Erfüllung der in den letzten Jahren entwickelten internationalen Standards zu unterstützen um Finanzbetrug, Korruption im großen Stil („*large scale corruption*“), Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Genannte Studie verweist dabei auf zwei international relevante Normenvereinbarungen der *United Nations Convention against corruption* (UNCAC) einerseits und die Empfehlungen der *Financial Action Task Force*

⁴⁸ 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁴⁹ *The International Bank for Reconstruction and Development/The World Bank*, *The Puppet Masters: How the Corrupt Use Legal Structures to Hide Stolen Assets and What to Do About it* (2011), <https://star.worldbank.org/star/sites/star/files/puppetmastersv1.pdf> (S. 2, abgefragt am 20.12.2015).

⁵⁰ *IBRD/World Bank*, *The Puppet Masters* (2011), <https://star.worldbank.org/star/sites/star/files/puppetmastersv1.pdf> (S. 3, abgefragt am 20.12.2015).

(FATF) andererseits, wobei in diesen Konsens hinsichtlich des Bedarfs der Verbesserung der Transparenz von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen herrsche („...*there is international consensus on the need to improve the transparency of legal persons and arrangements...*“⁵¹) und es auch keinen Mangel an theoretischem Diskurs hinsichtlich Transparenz über den Besitz und die Kontrolle von Unternehmen gäbe: „*There is no lack of theoretical discussion on transparency in the ownership and control of companies, legal arrangements and foundations*“⁵². Wohl aber gibt es genannter Studie zufolge signifikante Hürden, um diese Standards zu implementieren.

Im Hinblick auf die Prüfung von über 150 aktuellen großen Korruptionsfällen aus einer breiten Palette verschiedener Jurisdiktionen auch auf gemeinsame Charakteristika, verweisen *IBRD/World Bank* darauf, dass für die große Mehrheit dieser Fälle festgestellt worden ist, dass:⁵³

- Eine Gesellschaftsform bzw. ein Unternehmensgebilde (*corporate vehicle*) missbraucht worden ist, um den Geldfluss zu verbergen;
- die betreffende Gesellschaftsform ein Unternehmen bzw. eine Gesellschaft ist;
- die Korruptionserlöse und -instrumente aus Bankguthaben bestanden und
- in Fällen wo Informationen über den Eigentümer verfügbar waren, die betreffende Gesellschaftsform von einem professionellen Vermittler errichtet oder geführt worden ist.

In Analogie dazu begründen *FATF/OECD* das Erfordernis der Kenntnis des wirtschaftlichen Eigentümers in ihren Leitlinien aus dem Jahr 2014 betreffend Transparenz und wirtschaftliches Eigentum wie folgt:

“In general, the lack of adequate, accurate and timely beneficial ownership information facilitates money laundering/terrorist financing by disguising:

- *the identity of known or suspected criminals,*
- *the true purpose of an account or property held by a corporate vehicle, and/or*
- *the source or use of funds or property associated with a corporate vehicle.*”⁵⁴

⁵¹ *IBRD/World Bank*, The Puppet Masters (2011), <https://star.worldbank.org/star/sites/star/files/puppetmastersv1.pdf> (S. 2, abgefragt am 20.12.2015).

⁵² *IBRD/World Bank*, The Puppet Masters (2011), <https://star.worldbank.org/star/sites/star/files/puppetmastersv1.pdf> (S. 2, abgefragt am 20.12.2015).

⁵³ *IBRD/World Bank*, The Puppet Masters (2011), <https://star.worldbank.org/star/sites/star/files/puppetmastersv1.pdf> (S. 3, abgefragt am 20.12.2015).

⁵⁴ *FATF/OECD*, Guidance on Transparency and Beneficial Ownership, 2014, 6.

Noch detaillierter als die obige Auflistung seitens *IBRD/World Bank* zählen *FATF/OECD* u. a. folgende Möglichkeiten auf, um wirtschaftliches Eigentum zu verschleiern:⁵⁵

- Mantelgesellschaften, insbesondere in Fällen mit ausländischem Eigentum in unterschiedlichen Jurisdiktionen,
- komplexe Eigentums- und Kontrollstrukturen („*complex ownership and control structures involving many layers of shares registered in the name of other legal persons*“),
- Inhaberaktien und Bezugsrechte auf Inhaberaktien,
- Anteilseigentum über Treuhänder und treuhänderische Leitung,
- *Trusts* und andere rechtliche Abkommen, die eine Trennung von rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümerschaft ermöglichen,
- die Verwendung von Mittelsmännern in der Formierung von juristischen Personen.

Beim Konzept des wirtschaftlichen Eigentümers iS der Europarechtlichen Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geht es im Wesentlichen darum, dass der Gesetzgeber versucht

*„...auf die physischen Personen durchzugreifen, die hinter einem Kunden stehen und kraft ihrer rechtlichen oder faktischen Einflussmöglichkeit letzten Endes tatsächlich auf den wirtschaftlichen Nutzen aus einer Transaktion zugreifen oder zugreifen können. Die Verschleierung der kriminellen Herkunft von Geldern oder der Finanzierung von Terrorismus soll auch nicht durch das Vorschieben von juristischen Personen oder Konstruktionen sonstiger Art (wie Stiftungen oder Trusts) ermöglicht oder erleichtert werden.“*⁵⁶

Der Vollständigkeit halber werden im Folgenden noch ErwGr hinsichtlich der Einführung eines zentralen Registers für wirtschaftliche Eigentümer der 4. GeldwäscheRL⁵⁷ aufgelistet:

In ErwGr 11 wird explizit hervorgehoben, dass – in Analogie mit den überarbeiteten FATF-Empfehlungen – „Steuerstraftaten“ im Zusammenhang mit direkten und indirekten

⁵⁵ *FATF/OECD*, Guidance on Transparency and Beneficial Ownership, 2014, 6.

⁵⁶ *Hofman/Petriz*, Stiftungen und Trusts: Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers nach der Dritten Geldwäscherichtlinie im Vergleich mit abgabenrechtlichen Grundsätzen, ZfS 2009/3, 104.

⁵⁷ 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

Steuern von der weit auszulegenden Definition des Begriffs „kriminelle Tätigkeiten“ nach der 4. GeldwäscheRL⁵⁸ erfasst werden. Weiters wird von unterschiedlichen nationalen strafrechtlichen Definitionen des Begriffs „Steuerstraftat“ ausgegangen. Wenngleich keine Harmonisierung des Begriffs „Steuerstraftat“ angestrebt wird, soll ein Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen der EU untereinander so weit wie möglich gestattet bzw. Amtshilfe geleistet werden.⁵⁹

ErwGr 12 fordert die Identifizierung jeder natürlichen Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person steht. Zwecks Transparenz sollen die Mitgliedsstaaten für die Erfassung eines möglichst breiten Spektrums von in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen (oder durch ein anderes Verfahren geschaffenen) juristischen Personen sorgen.⁶⁰ Gemäß ErwGr 13 soll sich die Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers erforderlichenfalls auch auf juristische Personen erstrecken, die Eigentümer anderer juristischer Personen sind; dh seitens der Verpflichteten sollten die natürliche/n Person/en ermittelt werden, die den Kunden durch Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert bzw. kontrollieren.⁶¹

ErwGr 14 sieht die Verpflichtung zum Vorhalten präziser und aktueller Daten zum wirtschaftlichen Eigentümer als eine wichtige Voraussetzung zum Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität andernfalls hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten: Die Mitgliedsstaaten sollen folglich dafür sorgen, dass in ihrem Staatsgebiet gemäß nationalem Recht eingetragene Unternehmen nebst anderen Daten (Name und Anschrift der Gesellschaft, Nachweis der Gründung) auch angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihrem wirtschaftlichen Eigentümer beschafft und vorgehalten werden müssen. Im Interesse größerer Transparenz sollen die Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer in einem Zentralregister außerhalb der Gesellschaft gespeichert werden. Seitens Mitgliedsstaaten ist sicherzustellen, dass diese Informationen den zuständigen Behörden und den zentralen Meldestellen in allen Fällen und den Verpflichteten, sofern sie diese Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ergreifen, zur Verfügung gestellt werden. Weiters soll anderen Personen, die ein legitimes Interesse im Zusammenhang mit Geldwäsche,

⁵⁸ 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁵⁹ ErwGr 11 zur 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁶⁰ ErwGr 12 zur 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁶¹ ErwGr 13 zur 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängenden Vortaten (Bestechung, Steuerstraftaten und Betrug) nachweisen können, Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gewährt werden.⁶²

Zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen unter den verschiedenen Rechtsformen sollten ErwGr 17 zufolge auch *Trustees* verpflichtet sein, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer zu beschaffen, vorzuhalten und Verpflichteten, die Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber ihrer Kunden ergreifen, zur Verfügung zu stellen. Weiters sollten *Trustees* verpflichtet werden, diese Angaben an ein zentrales Register oder eine zentrale Datenbank zu übermitteln und den Verpflichteten ihren Status offen zu legen. Auch juristische Personen wie Stiftungen und trustähnliche Rechtsvereinbarungen sollten vergleichbaren Anforderungen unterworfen sein.⁶³

7.2.2. Steuerstraftaten als Vortat der Geldwäsche

Steueroasen geraten verstärkt in den Blickpunkt der Aufmerksamkeit:

„Trotz wiederholter Amnestien verstecken die meisten Inhaber von Offshore-Konten ihr Vermögen weiterhin hinter Briefkastenfirmen, Trusts und Stiftungen. Weltweit werden 80 Prozent der Offshore-Vermögen steuerlich nicht deklariert. Für Deutschland bedeutet das allein bei der Einkommens- und Erbschaftssteuer jährliche Steuereinkünfte von zehn Milliarden Euro. Rechnet man die entgangenen Einnahmen durch die aggressive Steueroptimierung multinationaler Konzerne – in der Größenordnung von 20 Milliarden Euro – hinzu, so summieren sich die durch Steueroasen verursachten Kosten für Deutschland auf 30 Milliarden Euro jährlich.“⁶⁴

In Anbetracht einer weit verbreiteten Problematik von Staatsverschuldung ist es wenig verwunderlich, wenn nunmehr bestimmte Steuerstraftaten auch in der 4. GeldwäscheRL⁶⁵ Berücksichtigung finden. In Art 3 Abs 4 wird der Begriff der „kriminellen Tätigkeit“ definiert als jede Form der kriminellen Beteiligung an der Begehung von den in lit a-f gelisteten Straftaten. Neu hinzugekommen ist nunmehr in der 4. GeldwäscheRL lit f mit folgendem Inhalt:

⁶² ErwGr 14 zur 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁶³ ErwGr 17 zur 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁶⁴ Zucman, Steueroasen: Wo der Wohlstand der Nationen versteckt wird (2014) 4.

⁶⁵ 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

„alle Straftaten, einschließlich Steuerstraftaten, im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern und entsprechend der Definitionen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder — in Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht — die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können“⁶⁶.

7.2.3. Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers („beneficial ownership“)

In einem weiteren Schritt soll nun der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers hinsichtlich seiner Bedeutung bzw. seines inhaltlichen Gehalts klarer umrissen bzw. herausgearbeitet werden; zu diesem Zweck dienlich erscheint abermals die Studie seitens IBRD/World Bank bzw. deren Definition/ Abgrenzung des Begriffs „beneficial ownership“:

„Uncertainty and variation exist among jurisdictions about the meaning of beneficial ownership. This report argues that beneficial ownership should be understood as a material, substantive concept - referring to the de facto control over a corporate vehicle - and not a purely legal definition. To be effective and meaningful, beneficial ownership must not be reduced to a legally defined position, such as a director of a company or foundation or a shareholder who owns more than a certain percentage of shares or legal entitlement/benefit of a trust.“⁶⁷

Beneficial ownership soll demnach als ein inhaltlich grundlegendes Konzept verstanden werden, dass sich auf den Aspekt der Steuerung/Kontrolle über eine Gesellschaftsform bzw. ein Unternehmensgebilde (*corporate vehicle*) bezieht, und nicht auf eine rein rechtliche Definition wie z. B. die Leitungsfunktion oder den Anteilseigner, dessen Beteiligung/Stimmrechte einen bestimmten Anteil überschreitet, reduziert werden. Nachfolgende Erläuterung knüpft zusätzlich zum Aspekt des „to control“ noch an am „benefit derived“:

„In identifying the beneficial owner, the focus should be on two factors: the control exercised and the benefit derived. Control of a corporate vehicle will always depend on

⁶⁶ Art 3 Abs 4 lit f 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁶⁷ IBRD/World Bank, The Puppet Masters (2011), <https://star.worldbank.org/star/sites/star/files/puppetmastersv1.pdf> (S. 3, abgefragt am 20.12.2015).

context, as control can be exercised in many different ways, including through ownership, contractually or informally. A formal approach to beneficial ownership, based on percentage thresholds of ownership or designated beneficiary of a corporate vehicle under investigation, may yield useful information providing clues to the corporate vehicle's ultimate ownership or control. More generally, it may lead to the identification of people of interest who possess information regarding the beneficial owners. Service providers, however, should be aware of the limitations of such an approach. In suspicious cases, they need to go beyond their basic obligations and find out whether others are really in control or derive benefit.”⁶⁸

Wirtschaftliches Eigentum an einer juristischen Person sollte sich der *FATF/OECD* zufolge wie folgt in zwei Schritten definieren:

*“Step 1 (a) The identity of the natural persons (if any, as ownership interests can be so diversified that there are no natural persons, whether acting alone or together, who exercise control of the legal person through ownership) who ultimately have a controlling ownership interest in a legal person, and
(b) to the extent that there is doubt as to whether the persons with the controlling ownership interest are the beneficial owners, or where no natural person exerts control through ownership interests, the identity of the natural persons (if any) exercising control of the legal person through other means.
Step 2 Where no natural person is identified under (a) or (b) above, financial institutions should identify and take reasonable measures to verify the identity of the relevant natural person who holds the position of senior managing official.”⁶⁹*

Als wirtschaftlicher Eigentümer bezeichnet werden laut 4. GeldwäscheRL:

„alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, und/oder die natürliche(n) Person(en), in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird“,⁷⁰

wobei in weiterer Folge zwischen Gesellschaften (lit a), *Trusts* (lit b) und „juristischen Personen wie Stiftungen und bei Rechtsvereinbarungen, die *Trusts* ähneln, die natürliche(n) Person(en), die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Buchstabe b genannten Funktionen bekleidet/bekleiden“ (lit c) unterschieden wird.

Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers **bei Gesellschaften** umfasst gemäß Art 3 Abs 6 lit a (i) jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine

⁶⁸ *IBRD/World Bank, The Puppet Masters* (2011),
<https://star.worldbank.org/star/sites/star/files/puppetmastersv1.pdf> (S. 3, abgefragt am 20.12.2015).

⁶⁹ *FATF/OECD, Guidance on Transparency and Beneficial Ownership*, 2014, 14.

⁷⁰ Art 3 Abs 6 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

juristische Person über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien, Stimmrechten, eine Beteiligung an jener juristischen Person, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht. Vom Anwendungsbereich der Vorschriften über wirtschaftliche Eigentümer ausgenommen sind an einem geregelten Markt notierte Gesellschaften, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegen.⁷¹ Als Hinweis für direktes Eigentum gilt gemäß Art 3 Abs 6 lit a (i), wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kunden hält. Als Hinweis auf indirektes Eigentum gilt gemäß Art 3 Abs 6 lit a (ii), wenn eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kunden hält bzw. halten. Es steht den Mitgliedsstaaten frei zu beschließen, dass ein niedrigerer Prozentsatz als Hinweis auf Eigentum oder Kontrolle gelten kann.⁷² Unter Art 3 Abs 6 lit a (ii) ist eine Neuerung eingefügt, wonach unter bestimmten Bedingungen eine oder mehrere der Führungsebene angehörende natürliche Person/en als wirtschaftlicher Eigentümer gelten: Dies ist der Fall, wenn nach Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten und wenn keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person als wirtschaftlicher Eigentümer ermittelt worden ist oder wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass die ermittelte/n Person/en wirtschaftliche/r Eigentümer ist bzw. sind.⁷³

Die 4. GeldwäscheRL definiert den Begriff „Führungsebene“ als

*„Führungskräfte oder Mitarbeiter mit ausreichendem Wissen über die Risiken, die für das Institut in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, und ausreichendem Dienstalter, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikolage treffen zu können, wobei es sich nicht in jedem Fall um ein Mitglied des Leitungsorgans handeln muss“.*⁷⁴

⁷¹ Art 3 Abs 6 lit a (i) 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁷² Art 3 Abs 6 lit a (i) 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁷³ Kunz/Schirmer, 4. EU-Geldwäsche-RL: Auswirkungen auf Unternehmen, Banken und Berater, 2015, 2435.

⁷⁴ Art 3 Abs 12 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers bei **Trusts** (Art 3 Abs 6 lit b) umfasst den *Settlor* (lit i), den/die *Trustee(s)* (lit ii), den Protektor, sofern vorhanden (lit iii), die Begünstigten oder - sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsvereinbarung oder juristischen Person sind, noch bestimmt werden müssen - die Gruppe von Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird (lit iv) und jede sonstige natürliche Person, die den *Trust* durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert (lit v).

Bei **juristischen Personen wie Stiftungen und Rechtsvereinbarungen, die Trusts ähneln**⁷⁵ wird der wirtschaftliche Eigentümer als die natürliche(n) Person(en) bezeichnet, die gleichwertige oder ähnliche Funktionen wie jene betreffend *Trusts*⁷⁶ bekleidet bzw. bekleiden.

7.2.4. Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer und Zugang zu diesbezüglichen Informationen

Seitens *IBRD/World Bank* wurde 2011 darauf verwiesen, dass es hinsichtlich des Missbrauchs von Unternehmenskonstrukten zur Verschleierung des wirtschaftlichen Eigentums an der praktischen Umsetzung der internationalen Standards wie etwa der Empfehlungen der FATF mangelt („*We have only to look at the evaluations undertaken by the Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) and similar international organizations, however, to see that compliance with these international standards is poor*“⁷⁷) bzw. dass es eine erhebliche Lücke/Diskrepanz zwischen den Standards und deren Anwendung in der Praxis gibt (“*The evidence collected for the present study provides ... direct insight into the substantial gap between the rules on paper and the rules as applied in practice when it comes to corporate vehicles.*”⁷⁸).

⁷⁵ Art 3 Abs 6 lit c 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁷⁶ Art 3 Abs 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁷⁷ *IBRD/World Bank, The Puppet Masters* (2011), <https://star.worldbank.org/star/sites/star/files/puppetmastersv1.pdf> (S. 4, abgefragt am 20.12.2015).

⁷⁸ *IBRD/World Bank, The Puppet Masters* (2011), <https://star.worldbank.org/star/sites/star/files/puppetmastersv1.pdf> (S. 4, abgefragt am 20.12.2015).

Aus obzitierten Erkenntnissen plädieren *IBRD/World Bank*⁷⁹ für einen ehrgeizigeren Ansatz im Hinblick auf das Ziel einer verbesserten Transparenz von Eigentum, Kontrolle und Nutznießern von Gesellschaftsformen und Unternehmenskonstrukten. Hierzu ist seitens *IBRD/World Bank* eine Liste von zumindest fünf Schlüsselthemen entwickelt worden, in welchen sie Handlungsbedarf seitens der Regierungen sieht. Die ersten zwei dieser fünf **Schlüsselthemen** sollen nachfolgend in Anbetracht deren Relevanz betreffend Registerinformationen bzw. Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer im Kontext der 4. GeldwäscheRL⁸⁰ erörtert werden.

Das erste Schlüsselthema⁸¹ fordert eine **Verbesserung der in Unternehmensregistern verfügbaren Informationen und einen einfacheren Zugang**: Die überwiegende Mehrheit der Register enthalten Unternehmensinformationen wie den Namen der juristischen Person, ihre Adresse, die Gründungsurkunde oder Satzung und Details zu ihrer Leitung. Gefordert wird, dass diese Informationen in allen Unternehmensregistern öffentlich verfügbar werden. Darüber hinaus soll, wenn eine Leitungsperson treuhänderisch für eine andere tätig ist, dieser Umstand wie auch die Person des tatsächlichen Leiters dargelegt werden. Weiters beinhalten viele Register auch Informationen über Eigentümer, Anteilseigner und Mitglieder der juristischen Person. Hier lautet die Empfehlung, dass alle Register derartige Informationen - jedenfalls im Hinblick auf alle Mehrheitsbeteiligungen - sammeln/archivieren und auf aktuellem Stand halten sollten. Einen Zugang zu diesen Daten sollten zumindest Strafverfolgungsbehörden im Zuge von Ermittlungen haben. Letztlich sind Unternehmensregister der *IBRD/World Bank* zufolge in einigen wenigen Jurisdiktionen geneigt, ihre rechtlichen oder regulatorischen Verpflichtungen zu verstärken und haben hierfür auch ausreichend Know-how und Ressourcen. Diese Länder sollten in Betracht ziehen von ihren Unternehmensregistern auch die Verwaltung von Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer zu verlangen. Grundlegend sollen die Länder bestrebt sein, Daten aus dem Unternehmensregister – idealerweise mittels Onlinezugang und ohne Registrierungserfordernisse – kostenfrei bereitzustellen. Resümierend wird eingestanden, dass Unternehmensregister kein Allheilmittel gegen den Missbrauch juristischer Personen

⁷⁹ *IBRD/World Bank*, The Puppet Masters (2011), <https://star.worldbank.org/star/sites/star/files/puppetmastersv1.pdf> (S. 4, abgefragt am 20.12.2015).

⁸⁰ 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁸¹ *IBRD/World Bank*, The Puppet Masters (2011), <https://star.worldbank.org/star/sites/star/files/puppetmastersv1.pdf> (S. 4-5, abgefragt am 20.12.2015).

darstellen, zumal Daten u. a. selten unabhängig verifiziert werden; nichts desto trotz können Daten aus Unternehmensregistern einen hilfreichen Ausgangspunkt darstellen, auch wenn diese Daten/Informationen anhand anderer Quellen ergänzt werden müssen.

Das zweite Schlüsselthema⁸² fordert, dass **Maßnahmen getroffen werden um sicherzustellen, dass Dienstleister Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer sammeln und Zugang zu diesen ermöglichen**: Als wesentlichste Quelle für Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer werden – nebst Unternehmensregistern – *Trust*- und Unternehmensdienstleister sowie Banken genannt. Begründet wird dies damit, dass diese Einblicke in die tatsächlichen Finanzströme haben, welche nicht ohne weiteres manipuliert oder verschleiert werden können. Aus diesem Grund unterliegen die genannten Institutionen aufgrund internationaler Standards bereits jetzt einschlägigen Vorgaben zur Prüfung ihrer Kunden (*customer due dilligence*). Allerdings beurteilt die *IBRD/World Bank* deren Implementierung als zögerlich und fordert gleichzeitig deren Ausweitung im Hinblick auf die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers. Dieser sollte sowohl zu Beginn als auch während der laufenden Geschäftsbeziehung nachgewiesen werden. Ferner konstatiert die Studie eine besondere Rolle der Dienstleister auch im Falle von *Trusts* oder ähnlichen rechtlichen Vereinbarungen:

*„In the case of corporate vehicles that are trusts or similar legal arrangements, service providers play an even more important role as source of beneficial ownership information, as few countries have the functional equivalent of a corporate register for trusts.“*⁸³

In der Folge soll nun skizziert werden, wie die Vorgaben zum wirtschaftlichen Eigentümer und der Zugang zu diesbezüglichen Informationen in der 4. GeldwäscheRL⁸⁴ ausgestaltet sind:

Art 30 Abs 1 S 1 postuliert, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen **Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen** angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern,

⁸² *IBRD/World Bank*, The Puppet Masters (2011), <https://star.worldbank.org/star/sites/star/files/puppetmastersv1.pdf> (S. 4-5, abgefragt am 20.12.2015).

⁸³ *IBRD/World Bank*, The Puppet Masters (2011), <https://star.worldbank.org/star/sites/star/files/puppetmastersv1.pdf> (S. 5, abgefragt am 20.12.2015).

⁸⁴ 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren. Art 30 Abs 1 S 2 zufolge müssen Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass die obgenannten Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen den Verpflichteten, wenn diese Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden, zusätzlich zu den Informationen über ihren rechtlichen Eigentümer auch Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer vorlegen müssen. Die Mitgliedstaaten schreiben gemäß Art 30 Abs 2 vor, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen zeitnah auf die in Absatz 1 genannten Angaben zugreifen können.

Art 30 Abs 3 zufolge sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die in Absatz 1 genannten Angaben in einem **zentralen Register in jedem Mitgliedstaat** aufbewahrt werden und nennt diesbezüglich beispielhaft Handels- oder Gesellschaftsregister oder andere öffentlichen Register. Art 30 Abs 4 fordert, dass die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Abs 3 aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind.

Die Zugänglichkeit der Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in den Mitgliedsstaaten ist Art 30 Abs 5 zufolge sicher zu stellen für:

- Zuständige Behörden und zentrale Meldestellen, ohne Einschränkung (lit a);
- Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (lit b);
- Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können (lit c), wobei die Personen oder Organisationen mindestens Zugang haben zum Namen, Monat und Jahr der Geburt, der Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Ferner wird in Art 30 Abs 5 lit c festgehalten, dass für die Zwecke von Abs 5 der Zugang zu den Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern im Einklang mit den Datenschutzvorschriften erfolgt und einer *Online*-Registrierung und der Zahlung einer Gebühr unterliegen kann, wobei die für den Erhalt der Angaben erhobene Gebühr nicht über die hierfür verursachten Verwaltungskosten hinausgehen darf.

Art 30 Abs 6 zufolge stellt das in Abs 3 genannte zentrale Register sicher, dass die zuständigen Behörden und zentralen Meldestellen zeitnah und uneingeschränkt darauf zugreifen können, ohne dass die betreffende Gesellschaft oder sonstige juristische Person gewarnt wird. Ferner gewährt es Verpflichteten bei der Anwendung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zeitnahen Zugang.

Im Hinblick auf einen Datenaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten sieht Art 30 Abs 7 vor, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen in der Lage sind, Angaben nach den Abs 1 und 3 zeitnah an die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen anderer Mitgliedsstaaten zu liefern.

Bemerkenswert ist, dass laut Art 30 Abs 8 die Mitgliedstaaten vorzuschreiben haben, dass sich die Verpflichteten nicht ausschließlich auf das in Absatz 3 genannte zentrale Register verlassen dürfen, um ihre Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu erfüllen; vielmehr ist auch bei der Erfüllung dieser Pflichten nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen.

Art 31 beschäftigt sich mit den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer von *Trusts* und schreibt in Abs 1 vor, dass die *Trustees* eines unter ihr Recht fallenden *Express Trusts* angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf den *Trust* einholen und aufbewahren müssen. Diese Angaben umfassen die Identität:

- des *Settlor* (lit a),
- des/der *Trustees* (lit b),
- (gegebenenfalls) des *Protektors* (lit c),
- der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten (lit d) sowie
- jeder anderen natürlichen Person, unter deren effektiver Kontrolle der *Trust* steht (lit e).

Art 31 Abs 2 fordert von den Mitgliedsstaaten, dass *Trustees* den Verpflichteten ihren Status offenlegen und die Angaben nach Abs 1 zeitnah übermitteln, wenn sie als *Trustee* eine Geschäftsbeziehung begründen oder eine gelegentliche Transaktion oberhalb der in Art 11 lit b bis d genannten Schwellenwerte durchführen.

In Analogie zu den Vorgaben von in den Mitgliedsstaaten eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen (Art 30 Abs 2) fordert Art 31 Abs 3 auch für *Trusts*, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen zeitnah auf die unter Art 31 Abs 1 gelisteten Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer von *Trusts* zugreifen können. In Art 31 Abs 4 erfolgen jedoch – im Vergleich zu Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen – erhebliche Einschränkungen: So müssen die in Art 31 Abs 1 angeführten Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer von *Trusts* nur dann in einem zentralen Register aufbewahrt werden, wenn mit dem *Trust* steuerliche Folgen verbunden sind.⁸⁵ Ferner beinhaltet Art 31 Abs 4 S 3 eine „Kann-Bestimmung“: Verpflichteten kann im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zeitnah Zugang auf die Registerdaten zu *Trusts* ermöglicht werden.

Ferner haben die im zentralen Register der Mitgliedsstaaten aufbewahrten Angaben auch zu *Trusts* angemessen, präzise und aktuell zu sein (Art 31 Abs 5) und dürfen sich die Verpflichteten in ihren Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht ausschließlich auf das obgenannte zentrale Register verlassen sondern haben bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen (Art 31 Abs 6).

Weiters fordert Art 31 Abs 8, dass die Mitgliedsstaaten nach diesem Art auch auf andere Arten von Rechtsvereinbarungen anwenden, die in ihrer Struktur und Funktion *Trusts* ähneln.

7.2.5. Kritische Betrachtung/Zwischenresümee zur Einführung eines zentralen Registers für wirtschaftliche Eigentümer

Zusammenfassend kann die Bedeutung der Verfügbarkeit/Transparenz von Informationen zum rechtlichen und zum wirtschaftlichen Eigentümer in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als weithin unbestritten betrachtet werden: So hat etwa eine Analyse von über 150 aktuellen großen Korruptionsfällen aus

⁸⁵ Art 31 Abs 4 S 1 der 4. GeldwäsheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

unterschiedlichen Jurisdiktionen durch *IBRD/ World Bank*⁸⁶ im Jahr 2011 u. a. belegt, dass in der großen Mehrheit der untersuchten Fälle Gesellschaftsformen bzw. Unternehmensgebilde missbraucht worden sind, um Geldflüsse zu verschleiern.

Auch seitens *FATF/OECD* wird die Bedeutung der Transparenz hinsichtlich rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum von Unternehmensgebilden festgehalten:

*„Legal and beneficial ownership information ... allows the authorities to “follow the money” in financial investigations involving suspect accounts/assets held by corporate vehicles.”*⁸⁷

Vor dem Hintergrund wachsender Staatsverschuldung einerseits und zunehmender technologischer Möglichkeiten/Vernetzungen ist es ein nachvollziehbares Anliegen der Europäischen Union, darauf hin zu wirken, dass **Geldströme transparenter** werden. Steuerstraftaten geraten verstärkt in den Fokus der Aufmerksamkeit und finden nunmehr auch in der 4. GeldwäscheRL Berücksichtigung: **Bestimmte Steuerstraftaten**⁸⁸ - insbesondere solche, für die (in Ermangelung eines einheitlichen europäischen Steuerrechts) im nationalen Recht eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr vorgesehen ist - gelten nun als **Vortat der Geldwäsche**.

Analysiert man den **Begriff** des wirtschaftlichen Eigentümers stellt sich grundlegend einerseits die Frage, wer **Kontrolle** ausübt und andererseits wer **Nutznieß**er ist⁸⁹: Kontrolle ist stets kontextabhängig und kann auf unterschiedliche Art und Weise - einschließlich Eigentümerschaft, vertragliche oder informelle Regelung - ausgeübt werden. Eine formale Annäherung an den Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers –

⁸⁶ *IBRD/World Bank, The Puppet Masters* (2011), <https://star.worldbank.org/star/sites/star/files/puppetmastersv1.pdf> (S. 3, abgefragt am 20.12.2015).

⁸⁷ *FATF/OECD, Guidance on Transparency and Beneficial Ownership*, 2014, 3.

⁸⁸ Lt. Art 3 Abs 4 lit f der 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73 „alle Straftaten, einschließlich Steuerstraftaten, im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern und entsprechend der Definitionen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder — in Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht — die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können“.

⁸⁹ *IBRD/World Bank, The Puppet Masters* (2011), <https://star.worldbank.org/star/sites/star/files/puppetmastersv1.pdf> (S. 3, abgefragt am 20.12.2015).

beispielsweise durch Schrankenwerte, wie dies auch in der 4. GeldwäscheRL⁹⁰ hinsichtlich direktem und indirektem Eigentum vorgesehen ist

„Hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum“⁹¹

kann nützliche Informationen bzw. Hinweise/Anhaltspunkte hinsichtlich faktischem Eigentum oder Kontrolle einer unternehmerischen Konstrukts liefern. Mit anderen Worten können diese Informationen zur Identifikation bedeutsamer Personen führen, die ihrerseits Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer besitzen. Eine besondere Rolle kommt hier der *IBRD/World Bank* zufolge Dienstleistern zu, die sich jedenfalls der Begrenztheit eines derartigen Vorgehens bewusst sein sollten: In Zweifelsfällen haben diese über ihre grundlegenden Verpflichtungen hinauszugehen und herausfinden, wer tatsächlich Kontrolle ausübt bzw. Nutznießer einer Gesellschaftsform bzw. eines Unternehmensgebildes ist. Diesbezüglich gestehen *IBRD/World Bank* jedoch an anderer Stelle⁹² ein, dass es zur „Entflechtung“ besonders schwieriger Strukturen oftmals eines ausgeprägten Rechtswissens bedarf; in derartigen Fällen mögen formelle Definitionen/Schwellenwerte für den Anwender praktikabler sein.

Auch seitens *FATF/OECD* wird dafür plädiert, dass die Länder zur Sicherung von Transparenz von Unternehmen einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen.⁹³ Dabei anerkennen auch *FATF/OECD* signifikante Schwierigkeiten/Herausforderungen der Mitgliedsstaaten in der Implementierung von Maßnahmen zwecks zeitgerechter Verfügbarkeit korrekter Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer, wobei dies umso mehr gilt, wenn es sich um juristische Personen und Vereinbarungen in unterschiedlichen Jurisdiktionen handelt.⁹⁴ **Ein Problem des Konzepts zum wirtschaftlichen Eigentümer liegt in der praktischen Umsetzung.** Seitens

⁹⁰ 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁹¹ Art 3 Abs 6 lit a (i) S 2 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

⁹² *IBRD/World Bank*, *The Puppet Masters* (2011), <https://star.worldbank.org/star/sites/star/files/puppetmastersv1.pdf> (S. 6, abgefragt am 20.12.2015).

⁹³ *FATF/OECD*, *Guidance on Transparency and Beneficial Ownership*, 2014, 42.

⁹⁴ *FATF/OECD*, *Guidance on Transparency and Beneficial Ownership*, 2014, 3.

FATF/OECD wird darauf hingewiesen, dass Informationen in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer in unterschiedlichen Quellen verfügbar sein können:

„Information that relates to the beneficial ownership of corporate vehicles can be found in a number of different places, including company registries, financial institutions, DNFBPs⁹⁵, the legal person itself, and other national authorities, such as tax authorities or stock exchange commissions.“⁹⁶

Seitens FATF/OECD werden diese – je nach Land – unterschiedlichen Quellen anerkannt und den Ländern folglich Flexibilität zugestanden um ein an die länderspezifischen Gegebenheiten angepasstes System zu entwickeln, welches jedenfalls effektiv im Hinblick auf seinen Zweck – die Verhinderung des Missbrauchs von juristischen Personen für kriminelle Zwecke – ist:

„The FATF Recommendations recognise these different sources and the need to provide flexibility for countries to implement the requirements in a manner that corresponds with their legal, regulatory, economic and cultural characteristics. An effective system is one that prevents the misuse of legal persons for criminal purposes.“⁹⁷

Weiters werden seitens FATF/OECD betreffend Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen unterschiedliche Mechanismen aufgelistet und empfohlen, dass je nach Land einer oder mehrere dieser Mechanismen Anwendung finden sollen:

“Countries may choose the mechanisms they rely on to ensure the availability of beneficial ownership information on companies. In particular, countries should use one or more of the following mechanisms:

- a) requiring companies or company registries to obtain and hold up-to-date information on the companies' beneficial ownership*
- b) requiring companies to take reasonable measures to obtain and hold up-to-date information on the companies' beneficial ownership, and/or*
- c) using existing information, including: (i) information obtained by financial institutions and/or DNFBPs⁹⁸ ...; (ii) information held by other competent authorities on the legal and beneficial ownership of companies; (iii) the basic information held by the company; and (iv) available information on companies listed on a stock exchange, where disclosure requirements ensure adequate transparency of beneficial ownership.“⁹⁹*

⁹⁵ Designated Non-Financial Business or Profession.

⁹⁶ FATF/OECD, Guidance on Transparency and Beneficial Ownership, 2014, 18.

⁹⁷ FATF/OECD, Guidance on Transparency and Beneficial Ownership, 2014, 18.

⁹⁸ Designated Non-Financial Business or Profession.

⁹⁹ FATF/OECD, Guidance on Transparency and Beneficial Ownership, 2014, 20.

In Anbetracht der Vielzahl möglicher Quellen zu Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer und dem einhelligen Tenor, dass der Transparenz der wirtschaftlichen Eigentümer eine entscheidende Rolle in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zukommt, kann eine zentrale Schlüsselrolle in Registern der wirtschaftlichen Eigentümer gesehen werden. Diese sind in der 4. GeldwäscherL vorgesehen für im Gebiet der Mitgliedsstaaten eingetragene Gesellschaften und sonstige juristische Personen (Art 30), Trusts (Art 31 Abs 1) und andere Arten von Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln (Art 31 Abs 8), wobei die beiden letztgenannten in der 4. GeldwäscherL herausgegriffenen Kundengruppen erläuterungsbedürftig erscheinen, bevor vertieft auf die Register der 4. GeldwäscherL eingegangen werden soll.

Im Hinblick den wirtschaftlichen Eigentümern von *Trusts*¹⁰⁰ einerseits und „*juristischen Personen wie Stiftungen und bei Rechtsvereinbarungen, die Trusts ähneln*“¹⁰¹ ist unter Verweis auf *Kalss/Nicolussi*¹⁰² anzumerken, dass weder der Begriff des **Trusts**, welcher dem *Common-Law*-Regime entstammt, noch der Begriff der **Stiftung** im europäischen Recht geregelt oder definiert wird: Im Sinne eines Exkurses ins österreichische Recht sei angemerkt, dass Österreich – im Unterschied zu einigen Nachbarländern wie Liechtenstein, Ungarn und Tschechien – kein *Trustrecht* kodifiziert und auch das Haager *Trust-Übereinkommen*¹⁰³, welches die Anerkennung des *Trusts* in den Mitgliedsstaaten regelt sowie das auf *Trusts* anwendbare Recht festlegt, nicht ratifiziert hat. Analoges gilt für die österreichische Privatstiftung, die durch die 4. GeldwäscherL nicht gesondert als Kunde normiert wird, jedoch in Anbetracht der Bezugnahme in Art 3 Abs 6 lit c „*juristischen Personen wie Stiftungen und bei Rechtsvereinbarungen, die Trusts ähneln*“ von der Vergleichbarkeit zum *Trust* abhängig gemacht wird. Im Hinblick auf die österreichische Privatstiftung kommen *Kalss/Nicolussi* bezüglich der laut Art 31 Abs 1 geforderten Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer von *Trusts* (sowie juristischen Personen wie Stiftungen und bei Rechtsvereinbarungen, die *Trusts* ähneln) zu folgenden Schlussfolgerungen betreffend der in der 4. GeldwäscherL genannten Funktionen des *Trusts* im Vergleich mit Funktionen in der österreichischen Privatstiftung: Die rechtliche

¹⁰⁰ Art 3 Abs 6 lit b 4. GeldwäscherL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹⁰¹ Art 3 Abs 6 lit c 4. GeldwäscherL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹⁰² *Kalss/Nicolussi*, Die wirtschaftlich Berechtigten einer Privatstiftung und eines Trusts, 2015, 221.

¹⁰³ Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, abgeschlossen in Den Haag am 01.07.1985.

Stellung des *settlor* (Art 31 Abs 1 lit a) lässt sich mit jener des Stifters vergleichen. Sowohl dem *trustee* (Art 31 Abs 1 lit b) als auch dem Stiftungsvorstand kommt – wenngleich unterschiedlich dogmatisch begründet – eine wirtschaftlich weite Verfügungsmacht und letztlich vergleichbare Position zu. Sowohl *beneficiaries* (Art 31 Abs 1 lit d) als auch Begünstigte sind Träger von Vermögensrechten; jedoch sind die Herrschafts- und Kontrollrechte mit unterschiedlicher Intensität ausgestaltet, sodass die Funktionen letztlich nicht vergleichbar sind. Auch im Vergleich von *protector* (Art 31 Abs 1 lit c) einerseits und diversen Organen der Stiftung (Stiftungsprüfer, Beirat, Aufsichtsrat) andererseits lautet die Schlussfolgerung seitens *Kalss/Nicolussi*, dass diese keine dem *protector* vergleichbare Stellung haben.¹⁰⁴ Resümierend lässt sich festhalten, dass es hier – und vermutlich auch in anderen Mitgliedsstaaten – Auslegungsbedarf/-spielraum gibt.

Hinsichtlich Analyse der (öffentlichen) Register über wirtschaftliche Eigentümer der 4. GeldwäscheRL erscheint ein Blick in die **Entstehungsgeschichte** dieser Novelle der europäischen Geldwäschebestimmungen von Interesse: Während im ursprünglichen Entwurf der 4. GeldwäscheRL keine zentralen Register betreffend wirtschaftliche Eigentümer vorgesehen waren,¹⁰⁵ haben sich die supranationale Vereinigung der acht führenden Industrienationen (G8)¹⁰⁶ – insbesondere auf Betreiben des britischen Premierministers David Cameron - im Zuge ihres Gipfeltreffens im Juni 2013 in *Lough Erne* und der hieraus resultierenden Erklärung für Register zu wirtschaftlichen Eigentümern von Unternehmen ausgesprochen:

*„Beneficial ownership information on companies should be accessible onshore to law enforcement, tax administrations and other relevant authorities, including, as appropriate, financial intelligence units. This could be achieved through central registries of company beneficial ownership and basic information at national or state level. Countries should consider measures to facilitate access to company beneficial ownership information by financial institutions and other regulated businesses. Some basic company information should be publicly available.“*¹⁰⁷

¹⁰⁴ *Kalss/Nicolussi*, Die wirtschaftlich Berechtigten einer Privatstiftung und eines Trusts, 2015, 221.

¹⁰⁵ *Compliance matters*, The beneficial ownership debacle comes to a head, <http://clearviewpublishing.com/compliancematters/issues/ComplianceMattersDec14Jan15.pdf>, (Stand: Dezember 2014/Jänner 2015).

¹⁰⁶ Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, USA, Kanada und Russland.

¹⁰⁷ *Elliot*, G8 countries agree to tackle tax evasion, <http://www.theguardian.com/world/2013/jun/18/g8-countries-agree-tackle-tax-evasion>, (abgefragt am: 06.01.2015).

Im Februar 2014 hat sich das Europäische Parlament für breit angelegte zentrale, öffentlich zugängliche Register zu wirtschaftlichen Eigentümern ausgesprochen bzw. eine Adaptierung des Entwurfs der 4. GeldwäscheRL vorgenommen:

„Under the anti-money laundering directive (AMLD), as amended by MEPs, public central registers - which were not envisaged in the initial Commission proposal – would list information on the ultimate beneficial owners of all sorts of legal arrangements, including companies, foundations and trusts.“¹⁰⁸

Die Begründung, weshalb *Trusts* inkludiert worden sind, lautet in der diesbezüglichen Pressemeldung des Europäischen Parlaments wie folgt:

"If we had decided to leave trusts, for example, out of the scope of this new legislation, then it would immediately have made them a perfect vehicle for criminals wishing to avoid taxation or launder their illegal money into the financial system".¹⁰⁹

Vergleicht man nunmehr die Endversion der 4. GeldwäscheRL im Hinblick auf die Vorgaben zu Registern zu wirtschaftlichen Eigentümern, so zeigt sich eine eingeschränkte Verwirklichung der obigen Vorstellungen des Europäischen Parlaments, wie dies auch in der Pressemeldung von *Transparency International* anlässlich des Beschlusses der 4. GeldwäscheRL seitens Europäisches Parlament und Europäischer Rat im Dezember 2014 zum Ausdruck kommt:

“Under the new legislation full access to company beneficial ownership data will be granted to law enforcement and relevant government bodies in central registers established by EU Member States. Partial access will be provided to the public such as investigative journalists and NGOs if they can prove a legitimate interest. A drawback of the compromise would be the creation of a new layer of bureaucracy to manage requests, which could also slow down investigations. For trusts, information will be collected in closed centralised registers available only to government bodies and will not be available to the public.“¹¹⁰

¹⁰⁸ Europäisches Parlament, Money laundering: MEPs vote to end anonymity of owners of companies and trusts, <http://www.europarl.europa.eu/news/en/news-room/20140210IPR35562/Money-laundering-MEPs-vote-to-end-anonymity-of-owners-of-companies-and-trusts> (abgefragt am: 06.01.2016).

¹⁰⁹ Europäisches Parlament, Money laundering: MEPs vote to end anonymity of owners of companies and trusts, <http://www.europarl.europa.eu/news/en/news-room/20140210IPR35562/Money-laundering-MEPs-vote-to-end-anonymity-of-owners-of-companies-and-trusts> (abgefragt am: 06.01.2016).

¹¹⁰ *Transparency International*, EU Agrees Money Laundering Transparency Reforms, but Full Access Denied, http://www.transparency.org/news/pressrelease/eu_agrees_money_laundering_transparency_reforms_but_full_access_denied (abgefragt am 06.01.2015).

Die zentralen Kritikpunkte sind demnach, dass die angestrebte volle Transparenz im Sinne eines **öffentlichen Zugangs** zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer nicht verwirklicht worden ist. Weiters fordert die 4. GeldwäscheRL zwecks Zugang zu Angaben des zentralen Registers von eingetragenen Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen (Art 30) für Personen oder Organisationen in Art 30 Abs 5 lit c den **Nachweis eines berechtigten Interesses**; wobei *Transparency International* es als unklar erachtet, wie dies die Mitgliedsstaaten auslegen werden:

*“... a system which limits access is likely to be more cumbersome, expensive and could be used as an excuse to deny meaningful public access. It remains unclear how countries will assess who has a ‘legitimate interest’...The compromise may end up replacing one big loophole with many small loopholes”.*¹¹¹

*Kunz/Schirmer*¹¹² erachten die Einführung von Registern als grundsätzlich begrüßenswert, zumal diese den für die Ermittlung und Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers¹¹³ erforderlichen Aufwand reduzieren sollte: Inwieweit sich diese Erwartung bestätigt wird insbesondere davon abhängen, wie die Vorgabe sich nicht ausschließlich auf das Register verlassen zu dürfen im nationalen Recht und in der Verwaltungspraxis umgesetzt wird. Folglich bleibt abzuwarten, wie rasch die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Register schaffen und wie sie sicherstellen werden, wie juristische Personen ihrer Verpflichtung zur Einholung der erforderlichen Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten nachkommen können.

Betreffend Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten von *Trust*-Strukturen und vergleichbaren Rechtskonstruktionen wie Stiftungen merken *Kunz/Schirmer*¹¹⁴ an, dass die Aufbewahrung der Angaben in einem zentralen Register gemäß Art 31 Abs 4 S 1 der 4. GeldwäscheRL nur dann geboten ist, wenn mit dem *Trust* bzw. der vergleichbaren Rechtskonstruktion steuerliche Folgen verbunden sind. Diese Einschränkung ist *Kunz/Schirmer* zufolge im Gesetzgebungsprozess seitens Österreich kritisiert worden, zumal sie unklar sei und Möglichkeiten zu Umgehung der angestrebten Transparenz von

¹¹¹ *Transparency International*, EU Agrees Money Laundering Transparency Reforms, but Full Access Denied, http://www.transparency.org/news/pressrelease/eu_agrees_money_laundering_transparency_reforms_but_full_access_denied (abgefragt am 06.01.2015).

¹¹² *Kunz/Schirmer*, 4. EU-Geldwäsche-RL, 2015, 2435.

¹¹³ In Anlehnung an die Terminologie des deutschen Geldwäscherechts (vgl. § 1 Abs 1 dGwG) sprechen *Kunz/Schirmer* vom „wirtschaftlich Berechtigten“.

¹¹⁴ *Kunz/Schirmer*, 4. EU-Geldwäsche-RL, 2015, 2435.

wirtschaftlichen Eigentümer eröffne, allerdings wurde diese Kritik nicht berücksichtigt.¹¹⁵ Österreich hat in seiner Stellungnahme¹¹⁶ zur 4. GeldwäscheRL an den Rat der Europäischen Union weiter angemerkt, dass - soweit juristische Personen betroffen sind - Art 30 vorsieht, dass sich das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in dem Land befinden muss, dessen Rechtsvorschriften für die juristische Person maßgeblich sind: Dies gelte allerdings nicht für *Trusts* (Art 31), zumal dem Wortlaut nicht eindeutig zu entnehmen ist wo sich die *Trustregister* befinden müssen. Folglich sieht Österreich hinsichtlich der einzelstaatlichen Durchführung von Art 31 Auslegungsspielraum und damit die Gefahr, dass die Mitgliedstaaten Art 31 unterschiedlich auslegen. Dies werde dazu führen, dass in einigen Mitgliedstaaten für *Trusts* Register der wirtschaftlichen Eigentümer geschaffen werden und in anderen nicht. Harsche Kritik für die Bestimmungen der 4. GeldwäscheRL zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer von *Trusts* (Art 31) im Vergleich zu jenen betreffend Gesellschaften/juristischen Personen (Art 30) wird auch seitens *Tax Justice Network* geäußert:

*„Provisions on trusts (these are usually regarded as legal arrangements, as opposed to legal entities or legal persons) are filled with so many holes that progress is virtually absent... The clear and direct language on companies and other entities in Article 30 stands in stark contrast to the language on trusts, one article down (Article 31), which is far more restricted, ambiguous and squirrelly.“*¹¹⁷

Abschließend ist festzustellen, dass die Hauptlast bzw. **Verantwortung für die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers** letztlich bei den **Verpflichteten** verortet werden kann. Dies ergibt sich auch aus dem Hinweis von *Campos-Nave*, welche anmerkt, dass die registerführende Stelle die Angaben nicht prüfen muss.¹¹⁸ In der Tat fordern die betreffenden Bestimmungen für eingetragene Gesellschaften und sonstige juristische Personen¹¹⁹ einerseits bzw. jene für *Trusts*¹²⁰ andererseits lediglich, dass die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer in einem zentralen Register in jedem Mitgliedsstaat

¹¹⁵ Kunz/Schirmer, 4. EU-Geldwäsche-RL, 2015, 2435.

¹¹⁶ I/A 7768/15 ADD 1 REV 1, 17.04.2015, https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXV/EU/06/25/EU_62585/imfname_10544064.pdf (abgefragt am: 02.01.2016).

¹¹⁷ *Tax Justice Network*, Recent progress on shell companies, trusts, beneficial ownership and CbCR, 2015, <http://www.taxjustice.net/wp-content/uploads/2013/04/Recent-progress-shell-cos-trusts-cbcr1.pdf> (Stand Oktober 2015).

¹¹⁸ *Campos-Nave*, Dornröschen ist wachgeküsst - Wie die Vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie die Flucht ins Steuer-Märchenland provozieren wird, *Compliance-Berater*, 2015, 238.

¹¹⁹ Art 30 Abs 3 S 1 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹²⁰ Art 31 Abs 5 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

aufbewahrt werden müssen. Ferner schreibt Art 30 Abs 8 vor, dass sich die Verpflichteten in der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht ausschließlich auf das zentrale Register verlassen dürfen bzw. bei der Erfüllung ihrer Pflichten risikoorientiert vorzugehen haben.

*Campos-Nave*¹²¹ zeigt sich generell im Hinblick auf das Ziel der Bekämpfung von Steuerhinterziehung in Anbetracht des Detaillierungsgrads der gesetzlichen Anforderungen in der 4. GeldwäscheRL skeptisch: „Dort, wo die gesetzlichen Anforderungen so akribisch normiert sind, steigt sowohl deren Fehleranfälligkeit als auch der Wunsch nach deren Umgehung“¹²² und schlussfolgert hieraus auch Ausweichreaktionen wie v. a. die Gefahr der Abwanderung von Konzernen aus der nationalen europäischen Steuerhoheit:

*„Obwohl die geldwäscherechtlichen Anforderungen gestiegen sind, verbleiben trotzdem den Unternehmergeist beflügelnde Ausflüge in Steuer-Märchenparadiese. Die Länder der Alpenrepubliken weichen exotischeren Zielen wie Belize. Denn wer die Daumenschrauben per Gesetz zu eng anlegt, provoziert, dass der ökonomische Druck der Unternehmer an anderer Stelle entweicht: Die Flucht ins Steuer-Märchenland. Die Steueroasen sind dabei zahlreich...“*¹²³

7.3. Verschärfung der Sanktionen bei Verstößen

7.3.1. Beweggründe für die Verschärfung der Sanktionen bei Verstößen

ErwGr 59¹²⁴ zufolge sollte die Bedeutung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung die Mitgliedstaaten veranlassen, im nationalen Recht wirksame, verhältnismäßige und abschreckende verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen für den Fall vorzusehen, dass die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften nicht eingehalten werden. Gegenwärtig wenden die Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen die wichtigsten Präventivvorschriften eine Reihe unterschiedlicher

¹²¹ *Campos-Nave*, Vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie, Compliance-Berater, 2015, 238.

¹²² *Campos-Nave*, Vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie, Compliance-Berater, 2015, 238.

¹²³ *Campos-Nave*, Vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie, Compliance-Berater, 2015, 238.

¹²⁴ ErwGr 59 zur 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

verwaltungsrechtlicher Sanktionen und Maßnahmen an. Diese Diversität könnte die Bemühungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beeinträchtigen und die Einheitlichkeit der Gegenmaßnahmen der Union bedrohen. Folglich sollte diese Richtlinie die Anwendung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten zumindest für schwere, wiederholte oder systematische Verstöße gegen die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Belegen, die Meldung von verdächtigen Transaktionen und die internen Kontrollen der Verpflichteten vorsehen. Die Sanktionen und Maßnahmen sollten ausreichend breit gefächert sein, damit die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden den Unterschieden zwischen Verpflichteten - v. a. zwischen Kredit- und Finanzinstituten und anderen Verpflichteten, was ihre Größe, Merkmale und Art der Geschäftstätigkeit anbelangt - Rechnung tragen können. Die Mitgliedstaaten sollten bei Umsetzung dieser Richtlinie dafür sorgen, dass entsprechend dieser Richtlinie auferlegte verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen und gemäß dem nationalen Recht auferlegte strafrechtliche Sanktionen nicht gegen den Grundsatz *ne bis in idem* verstoßen.¹²⁵

7.3.2. Das neue Regime der Sanktionen

Art 58 Abs 1 S 1 sieht vor, dass Verpflichteten bei Verstößen gegen nationale Vorgaben zur Umsetzung der 4. GeldwäscheRL¹²⁶ seitens Mitgliedsstaaten verantwortlich gemacht werden. Diesbezügliche Sanktionen oder Maßnahmen haben Art 58 Abs 1 S 2 zufolge wirksam, verhältnismäßig und abschreckend zu sein. In Art 58 Abs 2 S 1 wird zwischen straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen der Mitgliedsstaaten unterschieden: Ungeachtet des Rechts der Mitgliedstaaten, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen haben Mitgliedsstaaten Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen festzulegen und sicher zu stellen, dass ihre zuständigen Behörden derartige Sanktionen und Maßnahmen für Verstöße gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften verhängen können, und zu gewährleisten, dass sie angewandt werden. Die Mitgliedstaaten können

¹²⁵ ErwGr 59 zur 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹²⁶ 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

Art 58 Abs 2 S 2 zufolge für Verstöße, die nach ihrem nationalen Recht strafrechtlichen Sanktionen unterliegen, beschließen, dass keine Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen festgelegt werden, haben diese strafrechtlichen Vorschriften aber der Kommission mitzuteilen.

Seitens Mitgliedstaaten sicherzustellen ist Art 58 Abs 3 zufolge, dass bei Verstößen gegen für juristische Personen geltende Verpflichtungen Sanktionen und Maßnahmen gegen die Mitglieder des Leitungsorgans und andere natürliche Personen, die nach nationalem Recht für den Verstoß verantwortlich sind, verhängt werden können. Weiters haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet sind (Art 58 Abs 4).

Zur Gewährleistung, dass die verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen die gewünschten Ergebnisse erzielen, arbeiten die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Befugnis zum Verhängen von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen eng zusammen und koordinieren ihre Maßnahmen in grenzüberschreitenden Fällen.¹²⁷

Zumindest bei **schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen oder einer Kombination hiervon** gegen folgende Bestimmungen der 4. GeldwäscheRL:

- Art 10 bis 24 (Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden) (lit a),
- Artikel 33, 34 und 35 (Verdachtsmeldungen), (lit b),
- Artikel 40 (Aufbewahrung von Aufzeichnungen) (lit c) und
- Artikel 45 und 46 (interne Kontrollen) (lit d)

gelten Art 59 Abs 1 zufolge die in Art 59 genannten Bestimmungen. Art 59 Abs 2 fordert von den Mitgliedsstaaten, dass in den in Art 58 Abs 1 genannten Fällen die möglichen **verwaltungsrechtlichen Sanktionen zumindest Folgendes umfassen:**

- die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes (lit a);
- eine Anordnung, nach der die natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzuweichen hat (lit b);

¹²⁷ Art 58 Abs 5 S 2 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

- bei Verpflichteten, die einer Zulassungspflicht unterliegen, Entzug oder Aussetzung der Zulassung (lit c);
- vorübergehendes Verbot für jede für den Verstoß verantwortlich gemachte Person, die Leitungsaufgaben bei einem Verpflichteten wahrnimmt, oder jede andere für den Verstoß verantwortlich gemachte natürliche Person, bei Verpflichteten Leitungsaufgaben wahrzunehmen (lit d);
- maximale Geldbußen in mindestens zweifacher Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen, oder von mindestens 1 000 000 EUR (lit e).

Im Falle dass die Verpflichteten ein Kredit- und Finanzinstitute sind, haben die Mitgliedsstaaten Art 59 Abs 3 zufolge vorzusehen, dass noch gravierendere Sanktionen als Art 59 Abs 2 lit e zur Anwendung kommen können: Laut Art 59 Abs 3 lit a wird die Höhe der maximalen Geldbußen für juristische Personen bei mindestens 5 000 000 EUR oder 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes gemäß dem letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss festgelegt. Dieselbe maximale Geldbuße von mindestens 5 000 000 EUR gilt Art 59 Abs 3 lit b zufolge auch für natürliche Personen.

Ferner sieht Art 59 Abs 4 vor, dass die Mitgliedsstaaten die zuständigen Behörden ermächtigen können, weitere Sanktionen zusätzlich zu den in Art 59 Abs 2 lit a-d vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Sanktionen zu verhängen oder Geldbußen zu verhängen, die über die in Art 59 Abs 2 lit e und in Art 59 Abs 3 genannten Beträge hinausgehen.

Art 60 Abs 1 sieht eine Veröffentlichung von unanfechtbaren Entscheidungen gegen verwaltungsrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen auf der offiziellen *Website* der zuständigen nationalen Behörde vor, wobei dies unverzüglich nachdem die von der Sanktion betroffene Person über diese Entscheidung unterrichtet wurde erfolgen soll. Bekannt gemacht werden mindestens Art und Wesen des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Personen.

Eine Ausnahme sieht Art 60 Abs 1 S 4 vor, wenn die zuständige Behörde eine derartige Veröffentlichung (Identität oder personenbezogener Daten der in Art 60 Abs 1 genannten verantwortlichen Person) für unverhältnismäßig hält oder sie mit der Veröffentlichung

dieser Daten die Stabilität von Finanzmärkten oder laufende Ermittlungen gefährdet sieht. In derartigen Fällen ist in Art 60 Abs 1 lit a-c ein gesondertes Prozedere vorgesehen: Dieses umfasst im Wesentlichen eine verzögerte Veröffentlichung, sobald die Gründe für die Unterlassung der Bekanntmachung weggefallen sind (lit a), die Vornahme einer anonymisierten Veröffentlichung, sofern eine solche einen wirksamen Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet (lit b) oder es kann eine Veröffentlichung unter bestimmten Voraussetzungen - u. a.: wenn die Maßnahmen nach lit a und lit b nicht ausreichen, die Stabilität der Finanzmärkte zu gewährleisten (lit i) - unterbleiben (lit c). Art 60 Abs 3 S 1 fordert, dass jede Bekanntmachung nach Art 60 für mindestens fünf Jahre auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde zugänglich bleibt; die Dauer der Bekanntmachung personenbezogener Daten richtet sich gemäß Art 60 Abs 3 S 2 nach den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Hinsichtlich Festsetzung von Art und Ausmaß der verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen durch die zuständigen Behörden sind unter Art 60 Abs 4 gelistete Umstände zu berücksichtigen:

- Schwere und Dauer des Verstoßes (lit a),
- Verschuldensgrad der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person (lit b),
- Finanzkraft der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz der verantwortlich gemachten juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlich gemachten natürlichen Person ablesen lässt (lit c),
- die von der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person durch den Verstoß erzielten Gewinne, sofern sich diese beziffern lassen (lit d),
- die Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen (lit e),
- der Bereitwilligkeit der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten (lit f),
- frühere Verstöße der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person (lit g).

Art 61 Abs 1 fordert, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für die Schaffung wirksamer und zuverlässiger **Mechanismen** sorgen, um **zur Meldung**

möglicher oder tatsächlicher Verstöße gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften an die zuständigen Behörden zu ermutigen. Diese Mechanismen umfassen im Wesentlichen:

- Verfahren für die Entgegennahme der Meldung von Verstößen und diesbezüglicher Folgemaßnahmen (lit a);
- angemessenen Schutz für Angestellte der Verpflichteten oder Personen in vergleichbarer Position, die Verstöße innerhalb des Verpflichteten melden (lit b);
- angemessenen Schutz für die beschuldigte Person (lit c);
- den Schutz personenbezogener Daten sowohl für die Person, die die Verstöße meldet, als auch für die natürliche Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist (lit d);
- klare Vorschriften, die gewährleisten, dass in Bezug auf die Person, die die innerhalb des Verpflichteten begangenen Verstöße meldet, in allen Fällen Vertraulichkeit garantiert wird – ausgenommen wenn eine Weitergabe der Information nach nationalem Recht im Rahmen weiterer Ermittlungen oder nachfolgender Gerichtsverfahren erforderlich ist (lit e).

Art 61 Abs 3 schreibt vor, dass Verpflichtete unter Wahrung von Verhältnismäßigkeit über angemessene Verfahren verfügen, damit Verstöße intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal gemeldet werden können.

Art 62 Abs 1 zufolge ist sicherzustellen, dass die Europäischen Aufsichtsbehörden über gemäß Art 58 und 59 gegen Kredit- und Finanzinstitute verhängte verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen zu informieren sind. Art 62 Abs 3 sieht vor, dass die Europäischen Aufsichtsbehörden diesbezüglich eine *Website* mit *Links* zu den Veröffentlichungen aller zuständigen Behörde unterhalten: Diese nimmt Bezug auf verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen, die gemäß Art 60 gegen Kredit- und Finanzinstitute verhängt wurden, wobei der Zeitraum angegeben wird, für den jeder Mitgliedstaat verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen veröffentlicht.

7.3.3. Kritische Betrachtung/Zwischenresümee für die Verschärfung der Sanktionen bei Verstößen

Die Bestimmungen für Sanktionen gegen Verstöße in der 3. GeldwäscheRL waren – im Vergleich zur 4. GeldwäscheRL – kurz und allgemein gehalten. So beschränkten sich die Bestimmungen zu den Sanktionen auf lediglich Art 39, wobei etwa die grundlegende Forderung an die Mitgliedsstaaten in Art 39 Abs 1 der 3. GeldwäscheRL lautet, dass natürliche und juristische Personen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Richtlinie verantwortlich gemacht werden können und Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, enthielten aber jedenfalls weder Bestimmungen hinsichtlich Höhe von Geldbußen oder Vorgaben, wonach Verstöße gegen die Bestimmungen zu veröffentlichen wären.

In deutlichem Kontrast dazu folgt die 4. GeldwäscheRL dem jüngst öfter zu beobachtenden Ansatz, für Sanktionen bei Verstößen gegen Richtlinienvorgaben konkrete und durchaus weitgehende Befugnisse der Mitgliedsstaaten einzufordern:¹²⁸ Diese sollen zumindest bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen gegen bestimmte Anforderungen der 4. GeldwäscheRL bestehen (u. a. bei Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Verdachtsmeldungen, aber auch die Pflichten zu internen Sicherungsmaßnahmen). Bei den geforderten Sanktionsmöglichkeiten wird der Ansatz des *naming and shaming* verfolgt, d. h. eine Veröffentlichung von Verstößen gegen gesetzliche Anforderungen verlangt. Hierbei ist grundsätzlich auch die Identität der verantwortlichen Person offenzulegen, sofern nicht übergeordnete Gründe eine anonymisierte Veröffentlichung, einen Aufschub oder ein Absehen von der Veröffentlichung gebieten. In jedem Fall folgen die Sanktionsbestimmungen der Tendenz des europäischen Gesetzgebers, einschneidend hohe Geldbußen zu verlangen. So soll eine maximale Geldbuße in mindestens zweifacher Höhe der Gewinne verhängt werden können, die infolge des Verstoßes erzielt wurden, wobei die maximale Geldbuße bei mindestens einer Million Euro liegen soll. Bei Kredit- und Finanzinstituten soll die höchstmögliche Geldbuße sogar mindestens fünf Millionen Euro oder bis zu 10% des jährlichen Gesamtumsatzes betragen. Für die Betroffenen weiters ausgesprochen

¹²⁸ Kunz/Schirmer, 4. EU-Geldwäsche-RL, 2015, 2435.

einschneidend sind die vorgesehenen Sanktionen in Form des Entzugs einer Zulassung sowie des Verbots, Leitungsaufgaben bei einem geldwäscherechtlich Verpflichteten wahrzunehmen.

In jedem Fall erscheint die Schlussfolgerung zulässig, dass das nunmehrige Sanktionsregime mit u. a. einem erheblichen Rahmen für Geldbußen¹²⁹, der Verpflichtung, verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen an die Europäischen Aufsichtsbehörden zu melden,¹³⁰ der Veröffentlichung von Verstößen (*naming and shaming*)¹³¹, der Möglichkeit des Entzugs/Aussetzens von Zulassungen¹³² die Entschlossenheit, mit welcher gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Europa vorgegangen werden soll, unterstreicht.

8. Resümee

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind, wie Anlassfälle immer wieder vor Augen führen, globale Probleme, welchen mit internationalen Standards begegnet werden muss. Seitens Europäischer Union orientiert man sich an den Standards bzw. Empfehlungen der *Financial Action Task Force* (FATF): So fußt auch die Neufassung der Europäischen Geldwäschevorgaben durch Verabschiedung der 4. GeldwäscheRL¹³³ auf der letzten Aktualisierung der FATF-Empfehlungen im Jahr 2012. Einleitend noch festzuhalten ist, dass, zumal in den letzten Jahren verstärkt im Blickpunkt der Aufmerksamkeit – „*Die Steueroasen bilden den Kern der europäischen Krise...*“¹³⁴ oder „*Den Steueroasen ging es noch nie besser als heute*“¹³⁵ – nunmehr auch bestimmte **Steuerstraftaten**¹³⁶ in den Katalog der Vortaten von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der 4. GeldwäscheRL aufgenommen worden sind.

¹²⁹ Art 59 Abs 2 lit e und Art 59 Abs 3 lit a 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹³⁰ Art 62 Abs 1 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹³¹ Art 60 Abs 1 und 3 sowie Art 62 Abs 3 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹³² Art 59 Abs 2 lit c 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹³³ 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹³⁴ Zucman, Steueroasen (2014) 11.

¹³⁵ Zucman, Steueroasen (2014), 11.

¹³⁶ Art 3 Abs 2 Z 4 lit f 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

Ziel der gegenständlichen Arbeit war es, die 4. GeldwäscheRL im Hinblick auf drei ausgewählten Schwerpunkte – Verstärkung des risikoorientierten Ansatzes, Fokus Steuerstraftaten/ Einführung eines zentralen Registers für wirtschaftliche Eigentümer und Verschärfung der Sanktionen bei Verstößen – im Hinblick auf ihre Eignung in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu analysieren.

Um der Veränderlichkeit der Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – die (österreichische) Finanzmarktaufsicht (FMA) spricht vom „*Verfolgen beweglicher Ziele*“¹³⁷ – Rechnung zu tragen, ist die 4. GeldwäscheRL durchdrungen vom Konstrukt des **risikoorientierten Ansatzes**: Nunmehr sind auf mehreren Ebenen bzw. seitens einer Reihe von - den eigentlichen Verpflichteten aus der 4. GeldwäscheRL übergeordneten – Institutionen/Instanzen wiederholt Risikobewertungen bzw. risikobezogene Stellungnahmen vorgesehen (so etwa der Risikobericht der Europäischen Kommission, die Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden, die Risikobewertungen der Mitgliedsstaaten), wobei die Verpflichteten die Risikobewertungen dieser übergeordneten Institutionen/Instanzen mitberücksichtigen müssen und überdies jeden einzelnen Kunden bzw. jede Transaktion individuell auf ihr Geldwäscherisiko zu prüfen haben (Einzelfallprüfung).

Resümierend könnte im Hinblick auf den risikoorientierten Ansatz die Gefahr eines *Trade offs* zwischen dem Erfordernis der Veränderlichkeit von Risiken durch laufende Evaluierung der Risikolandschaft Rechnung zu tragen einerseits und der Gefahr eines Übermaßes bzw. einer Flut an Risikoeinschätzungen und Risikostellungnahmen seitens der hierfür verantwortlichen Institutionen/Instanzen (Kommission, gemeinsamer Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden, Mitgliedsstaaten) andererseits gesehen werden: Hier erscheint Augenmaß und eine Fokussierung auf zentrale Risiken gefordert, um eine Überschaubarkeit für die Verpflichteten zu wahren und damit auf eine adäquate Umsetzung der Vorgaben hinzuwirken bzw. die Zielerreichung – eine wirksame Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – zu forcieren.

Betrachtet man das **Regime der Sanktionen** der 4. GeldwäscheRL, so demonstriert dies jedenfalls Entschlossenheit, Verstöße gegen zentrale Bestimmungen der gegenständlichen

¹³⁷ FMA, Geldwäsche, Verlag LexisNexis (2014) 11.

geldwäscherechtlichen Vorgaben mit einschneidenden monetären und nicht-monetären Konsequenzen zu ahnden: So soll künftig - bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen oder einer Kombination hieraus im Hinblick auf ausgewählte Vorgaben der 4. GeldwäscheRL (Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden¹³⁸, Verdachtsmeldungen¹³⁹, Aufbewahrung von Aufzeichnungen¹⁴⁰ und interne Kontrollen¹⁴¹) - eine maximale Geldbuße in mindestens zweifacher Höhe der Gewinne oder von mindestens einer Million Euro verhängt werden können;¹⁴² wenn es sich bei den Verpflichteten um Kredit- oder Finanzinstitute handelt beläuft sich das Strafausmaß auf mindestens fünf Millionen Euro oder 10% des jährlichen Gesamtumsatzes.¹⁴³ Ferner sind bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen oder einer Kombination hieraus auf die obgenannten geldwäscherechtlichen Vorgaben seitens der Mitgliedsstaaten einschneidende verwaltungsrechtliche Sanktionen vorzusehen, die mindestens Sanktionen wie u. a. im Sinne eines „*naming and shaming*“ die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes¹⁴⁴ oder den Entzug oder eine Aussetzung von Zulassungen¹⁴⁵ umfassen.

Betrachtet man die Entstehung der 4. GeldwäscheRL in der Chronologie, so kann das Konzept des **wirtschaftlichen Eigentümers** wohl als „heiß umkämpftes Herzstück“ bezeichnet werden. Wenngleich die internationalen Standards wie auch der globale Tenor einhellig die Bedeutung der Transparenz des/der wirtschaftlichen Eigentümer/s einer möglichst umfassenden Bandbreite an Unternehmen, juristischen Personen, Stiftungen, *Trusts*, etc. für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zum Ausdruck bringen, konnte man sich auch in der 4. GeldwäscheRL letztlich nicht zu umfassenden, einer breiten Öffentlichkeit zugänglichen Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer durchringen.

¹³⁸ Art 10-24 iVm Art 59 Abs 1 lit a 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹³⁹ Art 33, 34 und 35 iVm Art 59 Abs 1 lit b 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹⁴⁰ Art 40 iVm Art 59 Abs 1 lit c 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹⁴¹ Art 45-46 iVm Art 59 Abs 1 lit d 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹⁴² Art 59 Abs 2 lit e 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹⁴³ Art 59 Abs 3 lit a 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹⁴⁴ Art 59 Abs 2 lit a 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹⁴⁵ Art 59 Abs 2 lit c 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

“The secret to success is to own nothing, but control everything”,¹⁴⁶ soll Nelson Rockefeller ehemals festgehalten haben und gibt damit auch einen Hinweis darauf, dass das Konzept des rechtlichen Eigentümers einschließlich der diesbezüglich idR öffentlich verfügbaren Daten mitunter an seine Grenzen stoßen kann. Zumal eine Verschleierung des/der wahren Nutznießer unternehmerischer Tätigkeit auch ein Indiz von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellen kann, hat man sich nunmehr seitens der aufgrund der 4. GeldwäscheRL Verpflichteten zwecks Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Zuge des *Know-Your-Customer*-Prozesses auch mit dem Konzept des wirtschaftlichen Eigentümers zu befassen bzw. den wirtschaftlichen Eigentümer seiner Kunden festzustellen/zu ergründen.

Beim Konzept des wirtschaftlichen Eigentümers iS der Europarechtlichen Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geht es im Wesentlichen darum, dass der Gesetzgeber versucht

„...auf die physischen Personen durchzugreifen, die hinter einem Kunden stehen und kraft ihrer rechtlichen oder faktischen Einflussmöglichkeit letzten Endes tatsächlich auf den wirtschaftlichen Nutzen aus einer Transaktion zugreifen oder zugreifen können. Die Verschleierung der kriminellen Herkunft von Geldern oder der Finanzierung von Terrorismus soll auch nicht durch das Vorschieben von juristischen Personen oder Konstruktionen sonstiger Art (wie Stiftungen oder Trusts) ermöglicht oder erleichtert werden.“¹⁴⁷

Die Problematik des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentümers liegt in der praktischen Umsetzbarkeit: Zumal unterschiedliche Quellen über Daten/Informationen bzw. Anhaltspunkte zum wirtschaftlichen Eigentümer verfügen können einerseits und die international einhellige Meinung die Bedeutung von Transparenz über den wahren Nutznießer zwecks Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befürwortet andererseits liegt es nahe, die Aufnahme derartiger Daten/Informationen in öffentlich zugänglichen Registern zu fordern bzw. anzustreben: Dies war auch ein Ergebnis eines Treffens der supranationalen Vereinigung der acht führenden Industrienationen (G8)¹⁴⁸ im Juni 2013, wo man sich – auf Betreiben des britischen

¹⁴⁶ *Forbes*, How To Protect Your Assets Without Giving Up Control, <http://www.forbes.com/sites/brianluster/2014/03/18/why-forming-a-family-limited-partnership-means-less-stress-at-tax-time/>, (abgefragt am: 06.01.2016).

¹⁴⁷ *Hofman/Petritz*, Stiftungen und Trusts: Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers nach der Dritten Geldwäscherichtlinie im Vergleich mit abgabenrechtlichen Grundsätzen, ZfS 2009/3, 104.

¹⁴⁸ Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, USA, Kanada und Russland.

Premierministers David Cameron – für Register von wirtschaftlichen Eigentümer von Unternehmen ausgesprochen hat, wobei zumindest „*some basic information*“¹⁴⁹ öffentlich zugänglich sein sollte.

Ungeachtet einer beherzten Erweiterung des Entwurfs der 4. GeldwäscheRL im Hinblick auf umfassende, öffentlich zugängliche Daten/Informationen zum wirtschaftlichen Eigentümer einer breiten Palette unternehmerischer Arrangements („*all sorts of legal arrangements, including companies, foundations and trusts*“¹⁵⁰) auf Betreiben des Europäischen Parlaments ist in der letztlich verabschiedeten Endversion der 4. GeldwäscheRL eine Einschränkung hinsichtlich Zugang zu Daten/Informationen zum wirtschaftlichen Eigentum erfolgt. Dies betrifft insbesondere *Trusts* sowie andere Arten von Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur und Funktion *Trusts* ähneln,¹⁵¹ für welche ein zeitnaher/uneingeschränkter Zugriff auf das zentrale Register nur für zuständige Behörden und zentrale Meldestellen vorgesehen ist.¹⁵² Für Verpflichtete kann im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ein Zugang ermöglicht werden,¹⁵³ jegliche weitere Interessenten bleiben außen vor.

Festzuhalten ist, dass dies einen offenkundigen Widerspruch zur Argumentation des Europäischen Parlaments zur Integration von öffentlich zugänglichen Daten auch von *Trusts* darstellt:

*"If we had decided to leave trusts, for example, out of the scope of this new legislation, then it would immediately have made them a perfect vehicle for criminals wishing to avoid taxation or launder their illegal money into the financial system".*¹⁵⁴

Um die Ursachen dieses Widerspruchs zu ergründen, erscheint es zweckmäßig zur Abrundung der Diskussion um öffentlich zugängliche Register zu den wirtschaftlichen Eigentümern einen Blick auch über die Grenzen Europas hinaus zu werfen. Die

¹⁴⁹ Elliot, G8 countries agree to tackle tax evasion, <http://www.theguardian.com/world/2013/jun/18/g8-countries-agree-tackle-tax-evasion>, (abgefragt am: 06.01.2015).

¹⁵⁰ Europäisches Parlament, Money laundering: MEPs vote to end anonymity of owners of companies and trusts, <http://www.europarl.europa.eu/news/en/news-room/20140210IPR35562/Money-laundering-MEPs-vote-to-end-anonymity-of-owners-of-companies-and-trusts> (abgefragt am: 06.01.2016).

¹⁵¹ Art 31 Abs 8 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹⁵² Art 31 Abs 4 S 2 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹⁵³ Art 31 Abs 4 S 3 4. GeldwäscheRL 2015/849 Abl L 2015/141, 73.

¹⁵⁴ Europäisches Parlament, Money laundering: MEPs vote to end anonymity of owners of companies and trusts, <http://www.europarl.europa.eu/news/en/news-room/20140210IPR35562/Money-laundering-MEPs-vote-to-end-anonymity-of-owners-of-companies-and-trusts> (abgefragt am: 06.01.2016).

Bemühungen des britischen Premierministers David Cameron, die britischen Überseegebiete in Richtung Register für wirtschaftliche Eigentümer zu bewegen, sind in der Vergangenheit auf harten Widerstand gestoßen. So hat der Premierminister der Kaimaninseln im Dezember 2014 seiner ablehnenden Haltung nach einem Treffen eines Rats aus Vertretern der britischen Überseegebiete Reportern gegenüber wie folgt Ausdruck verliehen: „*all the jurisdictions at the meeting had decided to ignore the wishes of HM Government by continuing to allow the owners of shell companies registered in their jurisdictions to operate*“¹⁵⁵ und ferner hinzugefügt:

„*Unless... registers [of beneficial owners of companies] become the new global standard and are being used by all major players – including the UK – then neither we nor any other Overseas Territory or Crown Dependency intend to go first and have our economies...damaged*“¹⁵⁶

Die ablehnende Haltung gegen eine Einführung zentraler, öffentlich zugänglicher Register begründet sich im Wesentlichen in Wettbewerbsnachteilen der Finanzdienstleistungsbranche, welche für *first-mover* Jurisdiktionen dann gesehen werden, wenn derartige Register nicht auf globaler Ebene eingeführt werden: „*We will adopt public beneficial ownership when the UK, US and Canada do*“,¹⁵⁷ lautet folglich etwa ein Statement des stellvertretenden Premierministers und Finanzministers von Bermuda. Und dieser Tenor, von einer intransparenten Jurisdiktion auf eine andere zu verweisen, verbunden mit einer Einschätzung hinsichtlich der Bereitschaft der USA, diesbezüglich in deren maßgeblichen Bundesstaaten etwas zu ändern bietet bedauerlicherweise wenig Anlass für Optimismus:

“... *the United States has a long history of protecting the opacity of beneficial corporate ownership in Delaware companies, which account for the majority of publicly traded companies in the US, while loudly proclaiming its enthusiasm for intrusive controls and inspection in the fight against money-laundering elsewhere. Most AML specialists believe that no amount of international agreement will ever make the US give up its perquisites in Delaware, or for that matter in Nebraska (where Las Vegas has similar opacity laws) and*

¹⁵⁵ *Compliance matters*, The beneficial ownership debacle comes to a head, <http://clearviewpublishing.com/compliancematters/issues/ComplianceMattersDec14Jan15.pdf>, (Stand: Dezember 2014/Jänner 2015).

¹⁵⁶ *Compliance matters*, The beneficial ownership debacle comes to a head, <http://clearviewpublishing.com/compliancematters/issues/ComplianceMattersDec14Jan15.pdf>, (Stand: Dezember 2014/Jänner 2015).

¹⁵⁷ *Compliance matters*, The beneficial ownership debacle comes to a head, <http://clearviewpublishing.com/compliancematters/issues/ComplianceMattersDec14Jan15.pdf>, (Stand: Dezember 2014/Jänner 2015).

*Wyoming. No change is going to occur in US policy on this point, as meeting after meeting of the Financial Action Task Force has proved, and the Bermuda government has signalled that no change will occur in its jurisdiction either. The great powers' bluff has been called.*¹⁵⁸

¹⁵⁸ *Compliance matters*, The beneficial ownership debacle comes to a head, <http://clearviewpublishing.com/compliancematters/issues/ComplianceMattersDec14Jan15.pdf>, (Stand: Dezember 2014/Jänner 2015).

9. Literaturverzeichnis

Campos-Nave Susana, Dornröschen ist wachgeküsst - Wie die Vierte EU-Geldwäsche-Richtlinie die Flucht ins Steuer-Märchenland provozieren wird, Compliance-Berater 7/2015.

Compliance matters, The beneficial ownership debacle comes to a head, <http://clearviewpublishing.com/compliancematters/issues/ComplianceMattersDec14Jan15.pdf>, (Stand: Dezember 2014/Jänner 2015).

Die Presse, Deutschland: Großrazzia gegen Steuerhinterziehung und Geldwäsche, 26.09.2015, http://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/4829648/Deutschland_Grossrazzia-gegen-Steuerhinterziehung-und-Geldwaesche (abgefragt am 28.10.2015).

Die Presse, Geldwäsche: Vom Jäger zum Gejagten, 30.09.2015, http://diepresse.com/home/wirtschaft/recht/4832959/Geldwaesche_Vom-Jaeger-zum-Gejagten (abgefragt am 28.10.2015).

Die Presse, Wirtschaftskriminalität: London, Metropole der Geldwäscher, 10.03.2015, http://diepresse.com/home/wirtschaft/international/4681347/Wirtschaftskriminalitaet_London-Metropole-der-Geldwaescher (abgefragt am 28.10.2015).

Die Welt, USA erzwingen Schlag gegen Steueroase Andorra, 11.03.2015, <http://www.welt.de/wirtschaft/article138312228/USA-erzwingen-Schlag-gegen-Steueroase-Andorra.html> (abgefragt am 28.10.2015).

Elliot Larry, G8 countries agree to tackle tax evasion, <http://www.theguardian.com/world/2013/jun/18/g8-countries-agree-tackle-tax-evasion>, (abgefragt am: 06.01.2015).

Europäisches Parlament, Pressemitteilung vom 20.05.2015,

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/news-room/content/20150513IPR55319/html/Neue-Geldw%C3%A4sche-Richtlinie-Gegen-Steuervergehen-und-Terrorfinanzierung> (abgefragt am 28.10.2015).

FATF/ OECD, Guidance on Transparency and Beneficial Ownership, 2014.

FMA – Österreichische Finanzmarktaufsicht: Geldwäsche, Verlag LexisNexis, 2014

Forbes, How To Protect Your Assets Without Giving Up Control, <http://www.forbes.com/sites/brianluster/2014/03/18/why-forming-a-family-limited-partnership-means-less-stress-at-tax-time/>, (abgefragt am: 06.01.2016).

Frankfurter Allgemeine, Deutscher Bank droht weiterer Ärger wegen Geldwäsche in Russland, 26.10.2015; <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/usa-weiten-ermittlungen-wegen-geldwaesche-gegen-deutsche-bank-aus-13876572.html> (abgefragt am 28.10.2015).

Hofman Alexander/Petriz Michael, Stiftungen und Trusts: Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers nach der Dritten Geldwäscherichtlinie im Vergleich mit abgabenrechtlichen Grundsätzen, ZfS 2009/3.

Hölscher Reinhold/Gesmann-Nuissl Dagmar/Hornbach Christian, Systeme der Geldwäschebekämpfung in der EU, Erich Schmidt Verlag, 2011.

International Bank for Reconstruction and Development/World Bank, The Puppet Masters: How the Corrupt Use Legal Structures to Hide Stolen Assets and What to Do About it (2011), <https://star.worldbank.org/star/sites/star/files/puppetmastersv1.pdf> (abgefragt am: 20.12.2015).

Kalss Susanne/Nicolussi Julia, Die wirtschaftlich Berechtigten einer Privatstiftung und eines Trusts, Der Gesellschafter - Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht 4/2015.

Kunz Jens/ Schirmer Matthias, 4. EU-Geldwäsche-RL: Auswirkungen auf Unternehmen, Banken und Berater, Betriebs-Berater 41/2015.

Lang Hans Martin/ Noll Jan, Geldwäsche - Vierte europäische Geldwäsche-Richtlinie und neue Geldtransfer-Verordnung verabschiedet, in: BaFin-Journal, Juni 2015, http://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/BaFinJournal/2015/bj_1506.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (abgefragt am: 08.12.2015).

Mahr Josef/Wakounig Helmut /Wiesenfellner Marian Raimund: Handbuch Geldwäsche und Betrugsbekämpfung, Verlag LexisNexis, 2013.

Müller Edda, Einführung in die Themen der 6. Konferenz zur Strafverfolgung der Korruption, in: Transparenz International Deutschland e.V./ Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Strafverfolgung der Korruption 2014 - Geldwäschebekämpfung - Der Schutz von Whistleblowern (2015).

Schneider Friedlich/Dreer Ursula/Riegler Wolfgang: Geldwäsche – Formen, Akteure, Größenordnung - und warum die Politik machtlos ist, Gabler Verlag, 2006.

Tax Justice Network, Recent progress on shell companies, trusts, beneficial ownership and CbCR, <http://www.taxjustice.net/wp-content/uploads/2013/04/Recent-progress-shell-cos-trusts-cbcr1.pdf> (Stand Oktober 2015).

Tiroler Tageszeitung, Ermittler sammeln Hinweise auf Geldwäsche bei WM-Vergaben, <http://www.tt.com/sport/fussball/10688312-91/ermittler-sammeln-hinweise-auf-geldw%C3%A4sche-bei-wm-vergaben.csp> (abgefragt am 28.10.2015);

Transparency International, EU Agrees Money Laundering Transparency Reforms, but Full Access Denied, http://www.transparency.org/news/pressrelease/eu_agrees_money_laundering_transparency_reforms_but_full_access_denied (abgefragt am 06.01.2015).

UNODC: Estimating illicit financial flows resulting from drug trafficking and other transnational organized crimes, 2011 http://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/Studies/Illicit_financial_flows_2011_web.pdf (abgefragt am: 15.11.2015).

Zucman Gabriel, Steueroasen: Wo der Wohlstand der Nationen versteckt wird, Suhrkamp Verlag Berlin, 2014.

Zusammenfassung / Abstract

Ausgehend von der Entstehungsgeschichte von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung und den rechtlichen Rahmenbedingungen zu deren Bekämpfung erfolgt eine eingehende Analyse der RL 2015/849/EG („4. EU-Geldwäsche-Richtlinie“). Im Fokus stehen dabei folgende Regelungsschwerpunkte: Die Verstärkung des risikoorientierten Ansatzes, der Fokus Steuerstraftaten/die Einführung eines zentralen Registers für wirtschaftliche Eigentümer und die Verschärfung der Sanktionen bei Verstößen. Eine kritische Analyse dieser Schwerpunkte im Hinblick auf deren Eignung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verdeutlicht jedenfalls einen Mehraufwand für die Verpflichteten und drakonische monetäre (für Kredit- und Finanzinstitute: maximale Geldbußen von mindestens fünf Millionen Euro oder 10% des jährlichen Gesamtumsatzes) und nichtmonetäre (u. a. öffentliche Bekanntgabe von Verstößen, Entzug/Aussetzung von Zulassungen) Strafen bei Verstößen gegen bestimmte Vorgaben (Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Aufzeichnungen und interne Kontrollen). Im Hinblick auf ein maßgebliches Herzstück - die Einführung eines zentralen Registers für wirtschaftliche Eigentümer - bedeuten die neuen geldwäscherechtlichen Vorgaben betreffend eingetragene Gesellschaften und juristische Personen einen Schritt in die richtige Richtung, wenngleich hier Barrieren im Zugang für Personen und Organisationen aufgrund des erforderlichen Nachweises eines „berechtigten Interesses“ zu verorten sind. Entgegen dem global einhellig bekundeten Konsens über die Bedeutung der Transparenz einer möglichst breiten Palette unternehmerischer Arrangements weist die 4. GeldwäscheRL insbesondere für *Trusts*, Stiftungen und andere Arten von Rechtsvereinbarungen, die *Trusts* ähneln (d. h. die in der geldwäsche-/terrorismusfinanzierungsrelevanten Literatur regelmäßig als intransparent erachtete Konstrukte), keinerlei breiten Zugang zu deren künftige Register für wirtschaftliche Eigentümer auf. Als Hemmnis der Einführung öffentlicher Register für wirtschaftliche Eigentümer werden zu erwartende Wettbewerbsnachteile für die Finanzdienstleister der betroffenen Jurisdiktion ins Treffen geführt. Für eine Lösung des globalen Problems Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung scheint es erforderlich über den „Tellerrand“ Europas hinauszublicken, wenngleich dies – von wohlwollenden (Lippen-)Bekanntnissen abgesehen – bedauerlicherweise wenig Anlass zu Optimismus bietet.